

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 9 (1853)

Artikel: Die Ueberreste des Fehderechts in den Rechtsquellen des Nidwaldner-
Partikularrechts

Autor: Deschwanden, Carl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A.

Die Ueberreste des Fehderechts in den Rechtsquellen des Nidwaldner-Partikularrechts.

Von Carl Deschwenden, Fürsprech in Stans.

§. 1. Einleitung.

Eine Menge Spuren in den Antiquitäten des germanischen Rechts begründen die Hypothese, daß der älteste Begriff der Germanen von Recht, gleich dem von Vermögen, — Kraft, Gewalt war. Der Kreis der Existenzen, den jeder um sich her zu beherrschen vermochte, war objectiv sein Recht.¹⁾

Nach dieser Hypothese; wornach Recht und Unrecht in seinen Urfängen nicht etwas Absolutes, sondern je vom Bereich der Gewalt des Subjekts bedingt war, wurde jeder Streit, wie heute durch gerichtlichen Prozeß, durch Kampf der materiellen Kraft entschieden. Die Beendigung eines Streits geschah entweder durch Vollführung eines Kampfes, in welchem der eine Theil unterlegen war, und somit den Forderungen des Siegers unbedingt nachsprechen mußte, oder durch einen unter den Streitenden abgeschlossenen gütlichen Vergleich. Aus diesem Beilegen der Streite durch Vertrag bildete sich in der Folge das gerichtliche Verfahren. Zur Schlichtung von Streitigkeiten mittelst Abschluß gütlicher Verträge, und der daherigen Entstehung der Gerichte, wirkte nun insbesondere die religiöse Gemeinschaft der Familien. (Sippen.) Die durch Verwandtschaft verbundenen Sippen hielten jährlich gemeinsame Opferfeste. Um hier innige Harmonie beizubehalten

¹⁾ Zöpfel deut. Staats- und Rechtsg. Bd. 2. Abthl. 2. §. 1. 2.

oder herzustellen, suchten vorzugsweise die Ältesten der Sippe, die natürlichen Vorsteher derselben, vorhandene Zwiste durch Vergleiche zu fñhnen. Wie nun aus den Sippen Gemeinden, so entstanden aus ihren religiösen Familienversammlungen Volksversammlungen, von denen wir in der geschichtlichen Zeit die Rechtspflege verwalten sehen. Aus den Vorstehern der Sippen wurden Richter.

In den ersten wirklich historischen Nachrichten über germanisches Recht, bewegt sich nun das Recht der Privatrache nicht mehr in jenem Umfange, den wir hier für die Urfanfänge alles teutschen Rechts vermuthet haben. Es wird nicht mehr jedweder Streit nur durch Kampf oder Vertrag beendigt, sondern es beschränkt sich die Selbsthülfe auf das Fordern von Genugthuung erlittener bedeutender Mißhandlungen, insbesondere der Tödtung. Hier war es Pflicht der gesammten Sippe, ein beleidigtes Familienglied durch Erhebung von Fehde gegen den Beleidiger, dem hinwieder seine Sippe beistund, zu rächen. Die Fehde wurde abgewendet, wenn es dem Gegner gelang, den Beleidigten dadurch zu versöhnen, daß er diesem als Ersatz für seinen Schaden einige Vermögensstücke abtrat. Indessen stand es dem Beleidigten frei, gegen den Gegner Fehde zu erheben, oder aber denselben gleich anfangs auf Entschädigung vor dem Volksgericht zu belangen. Wurde hier die Buße ausgesprochen, so erhielt einen Theil davon die Gemeinde. Von staatswegen verfolgt und bestraft wurden nur die Verbrechen gegen die Nation, alles Andere blieb der Privatverfolgung überlassen.

In den „Volksrechten“ finden wir dieses System der Privatrache fortgeführt. Bis zur Zeit ihrer schriftlichen Aufzeichnung hatte sich unter den germanischen Stämmen durch Herkunft und Uebung ein System gebildet, wornach für jedes Verbrechen, sofern der Verletzte nicht vorzog, die Blutrache zu üben, sondern auf Buße klagte, zum Voraus ein bestimmtes Sühngeld festgesetzt war. Wurde dieses gefordert und gegeben, so war der Gegenstand der Fehde erloschen. In dasselbe theilten sich alsdann der Verletzte, seine Sippe und der Richter. Bei geringern Vergehen war die gerichtliche Belangung der einzige Weg, Rache zu nehmen.

Karl der Große und seine Nachfolger strebten das Fehdewesen, bei dessen Unordnungen an eine Entwicklung der Staatsge-

walt nur schwer zu denken war, dadurch aufzuheben, daß sie das Geben und Nehmen des Wergeldes geboten, und somit die Wahl zwischen gerichtlicher Belangung und Fehde aufhoben. Es wird geboten: „Compositionem solvere et faidam per sacramentum pacificare.“ ¹⁾ Wir sehen in dieser Formel, was wir später noch so oft wahrnehmen, wie das Verdrängen der Fehde durch ein einfaches Verbot derselben nicht möglich schien, sondern nur dadurch an Erreichung dieses Zweckes gedacht werden konnte, wenn man organisch jene Institute ausbildete und als ausschließlich rechtlich erklärte, welche nach dem Geist des Fehdewesens, sofern sich die Betheiligten ihrer bedienten, der Fehde jeweilen ein Ende machten. So abstract es einem Germanen vorgekommen, wenn der König ohne Weiters verboten hätte, einen ermordeten Bruder mit Feuer und Schwert zu rächen, ebensogut begriff er, daß wenn das Wergeld angenommen und die Fehde förmlich als beendet erklärt worden, der Feind vor ihm Ruhe haben müsse. Gelang es dem Gesetzgeber, jenes zur Regel zu machen, so hatte er seinen Zweck, Aufhebung des Fehdewesens, erreicht. Diese nun einmal faktisch gegebenen Umwege mußten benutzt werden, wenn auf die germanischen Gemüther zweckdienlich eingewirkt werden wollte.

Neben der Compositio finden wir indessen bereits in der merowingischen Zeit Körperstrafen auf gewisse höhere Verbrechen gesetzt, um derer Willen früher zur Fehde geschritten werden konnte. Die Idee dieser angedrohten Körperstrafe ist die, daß sie die Stelle der Fehde vertreten solle. Noch in spätern Urtheilen und Formeln finden wir, daß der zum Tod Verurtheilte der beleidigten Sippe zur Hinrichtung übergeben wurde. Der Prozeß, der über den Uebelthäter vollführt, nahm in Uebereinstimmung mit dem bisher Entwickelten vorab die Gestalt eines Sühneverfahrens an, und erst, wenn auf diesem Wege die Sache nicht beendet ward, kam das Surrogat der Fehde, die Körperstrafe, zur Anwendung.

Indessen vermochte weder Karl der Große, noch was immer von den teutschen Königen Muth und Erhebung über den Zeitgeist genug hatte, um ernstlich an die Unterdrückung des Fehderechts zu denken, in dieser Richtung durchzudringen. Das Feh-

¹⁾ Cap. a. 779 c. 22. Cap. 3. an. 805. c. 7. Cap. an. 819. c. 13.

dewesen dauerte noch wie vor in blutigster Weise fort. Zwar darf der damalige Zustand nicht so verstanden werden, als ob ein unbedingtes Recht des Stärkern durch die Gesetzgebung anerkannt gewesen wäre. Allgemeine von den Kaisern mit den Reichsständen errichtete Reichsgesetze geboten die Belangung des Verleßers vor Recht, und erst, wenn das Gericht kein Recht verschaffen konnte oder wollte, oder wenn der Beklagte dem Urtheile zu gehorchen weigerte, durfte die Fehde erhoben werden. Diese aber mußte in bestimmter Frist vorher angesagt werden, und es waren gewisse Personen und Orte überhin unverleßlich. Indessen wurden bei der damaligen Rohheit der Sitten, und der Schwäche der öffentlichen Gewalt, diese Vorschriften wenig beachtet. Zum Zwecke ihrer Aufrechthaltung, so wie auch zur Verhinderung der rechtlich erlaubten Fehde wurden von Zeit zu Zeit von einzelnen Reichsständen, oft unter Theilnahme und Mitwirkung der Kaiser, vertragmäßige Landfrieden abgeschlossen, vermöge denen die Theilnehmer gelobten, während gewisser Zeit sich nicht zu befehlen, sondern ihre Streitsachen durch Anträge entscheiden zu lassen; ein neuer Beweis, wie unter den germanischen Völkern ein Friede, der durch Vertrag gelobt war, weit heiliger geachtet wurde, als ein durch's Gesetz gebotener, und daher der ursprünglichen Anschauungsweise widersprechender.

Früher als die staatliche Gewalt, erhielt die Autorität der Kirche wenigstens so viel Einfluß, daß sie durch Aufstellung des „Gottesfrieden“ die Befehdung während gewissen Tagen jeder Woche, und in gewissen Festzeiten hinderte.

Gründlich mit dem Unwesen des Faustrechtes aufzuräumen, anfangs in jedem einzelnen Gebiete für sich, später auch zwischen den einzelnen Territorien, war der steigenden Cultur des späteren Mittelalters vorbehalten. Insbesondere günstig hiefür wirkte die Entstehung der Städte und ihres Handels hier, wo die Unordnungen täglicher Kämpfe in unendlich erhöhterm Maße gefühlt wurden, als da, wo nur Burg gegen Burg stand, mußte der Zeitgeist bald die Fehde verdrängen. Und in der That haben wir die Aufhebung des Fehderechts in jedem einzelnen Gebietstheile für sich, allerdings neben dem Umstande, daß die Gemeinfreien bis in's 15. Jahrhundert durch die Entstehung des Ritterstandes, und die Aenderung des Heerwesens, längst waffenlos und unfrie-

gerisch geworden waren, der Partikulargesetzgebung der einzelnen Territorien zu danken.

Maximilians I. Reichsgesetz vom Jahre 1495 fand die Angehörigen der einzelnen Gebiete bereits im Frieden, und hatte nur noch zwischen den Territorien selbst die Fehde aufzuheben. Das Fehderecht war bis zu Ende des 15. Jahrhunderts faktisch und rechtlich mehr zu einem Rechte der Großen und ihrer Dienstleute geworden, und es äußert sich dasselbe bei den Gemeinfreien und ihren Sippen einzig im Bestehen von Ueberresten der alten Zeit.

Unsere ältesten speciellen Rechtsquellen nun versetzen uns in die Mitte des 15. Jahrhunderts zurück, also in jene Zeit, in der das Fehderecht in den Territorien grundsätzlich bereits getilgt war. Es gestaltet sich demnach unsere Aufgabe zu einer Darstellung derjenigen Bestimmungen der Gesetzgebung, wodurch sich die letztere bemühte, in Nidwalden Ausbrüche des Fehderechts zu hindern, und zu einer Aufzählung der noch in den Gesetzen vorhandenen Ueberreste dieses in seiner Hauptkraft gebrochenen Fehderechts. Die Anführung und Erläuterung jener zwar kargen einheimischen Rechtsquellen, die das mit ihnen gleichzeitige, ebenfalls im Zerfall begriffene Fehderecht gegen andere Territorien berühren, gehören als mehr der Politik, denn dem Partikularrechte anheimfallend, nicht in den Bereich unsers Versuchs.

§. 2. Direktes Verbot der Fehde.

In den Stadt- und Landrechten, so angelegen sie sich sein lassen, durch indirekte Mittel der Fehde entgegenzuwirken, finden wir dennoch ein direktes Verbot derselben nicht immer, und wo ein solches erscheint, nimmt es im Verhältniß zu den sehr speciellen Ausführungen der indirekten Beschränkungsmittel in der Gesetzgebung nur eine untergeordnete Stellung ein. Die damalige Gesetzgebung gieng unmittelbar praktisch zu Werke, bildete daher mit mehr Sorgfalt jene Institute aus, welche nach den damaligen Sitten und Begriffen faktisch einen geordneten Rechtszustand wahren konnten, und legte weniger Gewicht auf die Aufstellung theoretischer, abstrakter Sätze. Indessen treffen wir nichtsdestoweniger auch direkte Verbote der Fehde. So blüht unser ältestes Landrecht den sogenannten Kriegsanfang, d. h. den Anfang einer Rauferei, mit 1 W. (Siehe im Anhange das Landrecht

vom 1 Mai 1456 No. 4.) Was uns hierbei besonders interessiert, ist, daß nicht bloß der Anfänger, sondern auch der, mit dem der „Krieg“ angefangen wird, d. h. der dem gebotenen Anlaß, sich zu schlagen, nicht ausweicht, sondern den Streit aufnimmt und erwiedert, ebenfalls eine Buße von 1 W verschuldet. In Folge dieses Grundsatzes versteht es sich von selbst, daß, weil Angriffe nicht straflos erwiedert werden dürfen, rechtlich jede Fehde ausgeschlossen ist. ¹⁾

Wenn indeß unser angeführtes Gesetz allerdings von der Verpönung der Fehde im 15. Jahrhundert Zeugniß gibt, so enthält dasselbe nichtsdestoweniger aber auch einen interessanten Ueberrest des Fehderechts selbst. Wenn nämlich auch die Handlung dessen, der den vom Gegner gegebenen Kriegsanlaß annimmt und sich in eine Rauferei einläßt, als strafbar bezeichnet wird, so muß dennoch nicht der, welcher den Krieg nicht anfieng, sondern nur den Anfang erwiederte, diese Buße bezahlen, sondern es fällt diese, vom Beleidigten verschuldete Buße ebenfalls dem Kriegsanfänger zur Last. So seltsam diese Bestimmung scheint, so finden wir sie dessen ungeachtet auch in andern verwandten Rechten. ²⁾ Was dieselbe besonders auffallend macht, und ihre nahe Verwandtschaft mit dem Fehderecht noch besonders darstellt, ist folgender Umstand. Wir werden später finden, daß der Kriegsanfang nicht bloß durch Handanlegen, sondern auch durch gewisse Injurien, sofern solche die Ursache einer Schlägerei bilden, rechtlich bewirkt wird. Wenn es in diesem Falle also der Beleidigte selbst ist, der die eigentlichen Thätlichkeiten begann, so bleibt er dennoch faktisch straflos; denn die Buße, die er verschuldete, fällt auf den Anfänger, wenn gleich dieser jenen nur mit Worten gereizt hatte. Wir haben also hier noch ganz deutlich die Idee einer zwar verbotenen, aber für den Thäter selbst straflosen Privattrache.

Ob unter den angeführten Bestimmungen auch die ächte Nothwehr begriffen sei, und somit der Anfänger auch für diese, oder bloß für das unnöthige Ergreifen eines gegebenen Streit-

¹⁾ Vergl. Landr. von Schwyz bei Rothing. Pag. 10, 12, 14, 27, und Lucern. Stadtrecht von 1252 im Geschichtsfreunde. I. 180 — 187.

²⁾ Blumer Staats- und Rechtsgeschichte der demokratischen Kantone. I. 419. Bluntzli Staats- und Rechtsgeschichte Thl. II. p. 53.

anlaßes, eine Buße für seinen Gegner zahlen müsse, ist unklar. In andern teutschen Rechten wird der Nothwehr ausdrücklich als straflos gedacht. Unsere beiden ältesten Landbücher sprechen bezüglich der Nothwehr nur anlässlich des civilen Schadenersatzes. So sagt das alte Landb. (Fol. 51): „Welcher sich libß vnd läbens „erweren muß. Item ouch Hed Ein ganze gmeind gmeret, Ob „einer einenn In maßen angriff, vnnnd mit Im Kriegtte, das „sich einer fines libß vnnnd läbens erweren muß, Vnd Hiermitt „dem anfenger ein Schadenn zugefügt würd, So solß dan an „minen Heren vnnnd dem Gricht stan, was einer eim daran gen „söle, vnnnd nitt fillichtt was einer Höuschett für sin schaden.“ — Der Sinn dieses Gesetzes ist wohl der, es solle in diesem Falle zur Ermittlung der Summe des Schadenersatzes nicht von dem alten gewohnten Mittel für Bestimmung derselben, nämlich dem Eide des Beschädigten, Gebrauch gemacht werden, sondern es soll hier das Gericht nach Ermessen entscheiden. Indessen wird dies alles wohl nur vom Exceß der Nothwehr, nicht der ächten Nothwehr selbst zu verstehen sein, wo es dann vorab Aufgabe des Richters ist, zu untersuchen, ob wirkliche Nothwehr oder ein Exceß derselben vorliege. So faßt wenigstens ein späteres Gesetz die Sache auf. Während nämlich noch das Landbuch von 1623 (Fol. 117) die aus dem alten Landbuch angeführte Bestimmung wörtlich wiederholt, schließt das folgende Landbuch von 1731 (Fol. 175) diese Stelle, deren Eingang es wörtlich den früheren Landbüchern entlehnt, mit den Worten: „so sol es dann an „Meinen Gnädigen Herren vnd dem Gricht stan zuo erkönnen, „ob es ein Rächtmäßige nothwäre gewäßen oder nit.“

Mehr als durch direkte Verbothe suchte indessen die Gesetzgebung dem Fehdewesen auf indirektem Wege dadurch zu steuern, daß sie Institute, die theils nach der Natur der Sache, theils nach teutschrechtlichen Begriffen von jeher für Beseitigung der Fehde geeignet und bekannt waren, organisch weiter ausbildete. Es ist ein merkwürdiges Zeugniß für die Sittengeschichte, mit welcher Schonung die Begriffe des Zeitalters angetastet wurden.

Als eine der ersten indirekten Maßregeln, die Fehde zu hemmen, finden wir

§. 3. Das Verbot des Waffentragens in gewissem Umfange.

Die Gesetzgebung des 15. Jahrhunderts dachte noch keineswegs daran, dem freien Manne das Tragen jedweder Waffe in Friedenszeiten zu untersagen. Während wir allerdings anderwärts schon im 12. und 13. Seculum das Waffentragen überhaupt den Bürgern streng untersagt finden, gehörte bei uns noch im 16. Jahrhundert das Schwert zur alltäglichen Kleidung des Mannes. Noch eine Vereinigung der VII katholischen Orte vom 6. Herbstm. 1569 über verschiedene Punkte der Kirchenzucht sagt: „zum dritten sollend... auch die Priester.. kein länger Waffnen noch wöhr nit tragen, dann ein zimliches Schwyzer-Tägeli ist, damit ein vndterschidt zwischen Geist = vnd wällichen gespürth werde, doch harin vorbehalten, so einer vber felbt wandlete, daß er ein zimlich Wehr mit ihm nehmen möge.“ (Bünti Manusc. pag. 35 flg.) — Die Vergünstigung, auf Reisen derbere Waffen zu führen, treffen wir noch oft an, und hat zweifelsohne Bezug sowohl auf die damalige Unsicherheit der Straßen, als auch auf das gegen Angehörige anderer Gebietstheile noch bestehende Fehderecht. — In den Territorien selbst suchte indessen die Gesetzgebung im Interesse des Friedens das Waffentragen in möglichst bescheidenen Gränzen zu halten. So verbiethet unser Landrecht v. 1456 (Anhang Nro. 10) das Tragen schlechter zerbrochener Scheiden an den Schwertern, bei 1 ♂ Buße. Wir werden später finden, daß das Ziehen des Schwertes in schlimmer Absicht schon als Kriegsbeginn galt. Nun scheint man diese Vorschrift dadurch umgangen zu haben, daß man zwar nicht von Leder zog, aber eine so unvollkommene Scheide am Schwert trug, daß man auch mit ungezogenem Wehr verwunden konnte. (Vergl. Schwyz. Landr. bei Rothing p. 37.)

Ebenso ist das Tragen von „Stangwaffen und Armbrüsten“ in schlimmer Absicht bei 5 ♂ Buß verbotnen „oder es wollte denn einer unverzogenlich vom Land.“ (Anhang Nro. 12. Vergl. Schwyz. Landr. p. 16.) Ueber den Begriff von „Stangwaffen“ ist man nicht vollkommen im Klaren. Nach unserm Landbuch wäre man geneigt zu vermuthen, es bestünden dieselben in Spieß und Hallebarten und Armbrüsten, zum Unterschied vom Schwert. Das Schwyzer-Landrecht (p. 72) zählt unter dem Titel: „Har-

nisch und Stangharnisch" Harnische, Panzer, Huben, Hentschuhe Speere, Halmbarten und Schwerter auf. Den Harnisch behandelt unser Recht besonders, und das Tragen des Schwertes war nicht verbothen. In einem, wahrscheinlich von Landammann „Anderes Zuroz" um's Jahr 1564 gefertigten Manuscript des Nidwaldner-Landrechts (Bibliothek Engelberg) lautet unsere Stelle so: „weler Stangharnischt in vnserem Land drüg, es wären bogen „oder Armbrest..." —

Noch schärfer ist das „Harnischtragen" untersagt. Das alte Landb. (Fol. 42) verordnet: „Welcher In vnserem Landt Harniß „trüge. Im Obgemälten vnd fierzigisten jar (1540) ist auch an „der A-gemertt; wär in vnserem Land Harnisch trüg, vnd är „im Land meintty zu kriegen, der sol xx lib. Buß verfallen sin, „vnd sol man in in turn wärffen, vnd nach sinem verdienen „witter zu stroffen gwald Han." Wie gut übrigens damals Unterwalden mit Harnischen versehen war, bezeugt Myconius (siehe Hottingers Forts. v. Müller II. p. 268 not. 92). Jeder, der 1000 *W.* Vermögen hatte, mußte einen Harnisch haben. (Landb. von 1623. Fol. 75.)

In den spätern Landbüchern werden folgende Waffen verbothen (Landb. von 1623. Fol. 12): „Welcher in vnsserem Landd „Füßlig (große Pistolen, siehe v. Rodt Berner-Kriegsgesch. I. „2. p. 70). Dolchen oder grose mäser thrüöge, darum daß er „mit Jemand in vnserem Landt willen hätte zuo kriegen oder kriegte, „mag er sich desen nit ferantworten, der ist komen vmb Gl. 10 „zuo buoß, So oft einer daß duot, oder einer welte vnuerzogen- „lich vom Landt." Das Landb. v. 1731 (Fol. 19) wiederholt wörtlich dasselbe. Das Landb. v. 1782 (Thl. IV. Fol. 25 Art. 2) verfügt: „Welcher in vnserem Landt Dolchen, große Messer, Pi- „stolen, oder andere Gewehr tragte, darvmb, daß Er im willen „hat jemand in vnserem Landt zu verlegen oder verlegte, wann „Er sich mit Recht nit Berantworten mag, der kommbt vmb Gl. 30 „buoß, so oft einer solches fresentlich thut, oder Einer wolte vom „Landt verrensen. Von der Buoß gehört halbe dem Kläger." Diese Bestimmung gieng dann auch wörtlich in's neueste Landb. v. 1806 (Thl. IV. Fol. 22 Art. 2) über. Allerdings stehen diese Gesetze in den späteren Landbüchern als gewöhnliche Polizeigesetze da. Allein ihr vereinzeltes Erscheinen bei der sonst so fargen

Strafgesetzgebung weist auf einen ganz anderen Ursprung hin, der überhin aus dem Umstande, daß ihr hohes Alter sich nachweisen läßt, und sie für die heutigen Zustände von wenig praktischem Belang sind, einleuchtet. —

§. 4. Friede bieten.

Schon in der merowingischen Zeit kommt es vor, daß die Könige sich das Recht beileigten, sich befehdenden Partheien Friede zu gebieten, und sie zu zwingen, ihren Streit in Form Rechts zu beendigen. Vielleicht, daß dieses eine künstliche Ausdehnung des am Hofe des Königs geltenden Asylrechts war. Wie nun im Mittelalter Territorialherren und Obrigkeiten allenthalben die Gewalt des Reichsoberhauptes gleichsam ausplünderten, so fiel auch dieses Attribut der Gewalt an sie. Es wurde nun dieses Institut des Friedebietens in sehr ausgedehntem Maße zur Unterdrückung der Fehde benützt. Wir finden in den teutschen Rechten allenthalben die einläßlichsten Bestimmungen über die Art und Weise, und die Wirkungen des Friedegebots.

Nach unseren Rechtsquellen gehen diese Bestimmungen dahin, daß wo zwei oder mehrere Personen sich schlagen wollen, jeder Landmann das Recht, dann aber auch gewisse Beamte die Pflicht haben, die Streitenden zum Frieden aufzufordern, ihnen den Frieden zu bieten. Nach manchen Rechten wird dieses Friedegebot mit sehr umständlichen, feierlichen Formeln angelegt. Nach unsern Gesetzen ruft der Friedebietende drei Mal: „Ich biete euch meiner Herren Friede!“ Es beweist uns diese Formel, wie man noch lange dieses Gebot als eine von der Obrigkeit abgeleitete Gewalt, keineswegs bloß als moralische Pflicht, Störungen nach Kräften zu hindern, ansah. Der Ausdruck: „den Landsfrieden „bieten“ findet sich noch hin und wieder im Munde des Volkes.

Wir haben oben bemerkt, daß jeder Landmann das Recht habe, den Frieden zu bieten. Es schreibt dieses schon unser ältestes Landrecht (Anhang No. 14, 17) vor. Eine spätere Satzung des alten Landbuchs (Fol. 55) verfügt: „Vonn frid vffnemenn. „Ittem ouch so Hed ein ganze gmeind gmerett vnnnd vffgesetzt, „ob ettlich personenn duchte, das ettlich mitt einanderenn wellten „Stösig werdenn, so mag einer woll vff sy Frid Ruffen ald pütten, ald Sprächenn: pütt üch mines Herenn Frid...“ Und das

Landb. v. 1623 (Fol. 52.) „Von Fridt vffnän vnd Fridt biedten. „Duch ob Jemandt bedunckhte, daß perffonen Midt einanderen „wöldtent stößig werden, ald zu Samen schlüegendt, da Mag „einer fridt piedten ald frid Rüeffen.“ Ferner das Landrecht v. 1731 (Fol. 77). „Von Friden zuo Machen, Frid bieten, vnd „Frid auffnehmen. . . Wan aber persohnen zuosamen schluogen, „da mag frauw oder Mann (Landtlüth) zuo ihnen sprächen: gebet „friden, oder gebiethe eüch friden.“

Die Einschränkung dieser Befugniß, Friede zu bieten auf „Landleute“, weist neuerdings darauf hin, daß dieses Recht ein Attribut der oberherrlichen Landesgewalt, welcher ein fremder nicht theilhaftig ist, war.

Unsere Quellen reden auch von einem „Friedaufnehmen mit der Hand“. So sagt das angeführte Gesetz im alten Landbuch (Fol. 55). „So vnd aber einer mag, so soll er denn Frid mitt „der Hand machen, vnd denn selbigen also vffnemenn,“ — ferner „die aus dem Landb. v. 1623 (Fol. 52) angeführte Stelle: „vnd „darff Man den Friden Midt widter midt der Hand vffnāmen. . . „So vnd aber Sy den Fridtruoff nidt wöldten gehört han, wur- „dents Mine Heren Midt dem Eydt hinder ihnen suochen. Soust „so man woll der Will Hadt, soll Man den friden wie von Aldter „Har Midt der Hand vffnāmen“; endlich die angerufene Stelle des Landb. v. 1731 (Fol. 77): „Vnd darff man den friden nit „weilers mit der Hand auff Nemmen, man hete dann woll darweill.“

Worin dieses Friedeaufnehmen mit der Hand, welches das alte Landbuch, sofern es möglich, für nothwendig, die spätern Landbücher aber zur Erwirkung eines rechtlichen Friedens nicht für unerläßlich erklären, aber dennoch anrathen, bestehe, besagen unsere speciellen Rechtsquellen des Näheren nicht. Aus anderen Rechten (Stadt- und Amtbuch v. Zug Fol. 19 und Landb. v. Appenzell J. Rh. Art. 15 und 17 bei Blumer Staats- und Rechtsgeschichte der Schw. Demof. I. 422, 425) erhellet, daß das alte Symbol des Friedens darin bestand, daß neben dem mündlichen Friedebot der Friedebietende und der, dem Friede geboten ward, sich die Hand reichten. Es war nun natürlich, daß es nicht Jedermanns Sache sein konnte, gegen jeden dareinschlagenden diese Formel zu gebrauchen. Das alte Landb. der March (Blumer a. a. O. p. 425) verfügt, wenn einer Friede verweigere,

und der Friedebietende „nitt gnug schwer wer“ ihn zu handhaben, möge er andere Landleut zur Hülfe rufen. Unsere Gesetze lassen daher auch auf den bloßen Friederuf einen gesetzlichen Frieden eintreten, anempfehlen aber den Vollzug des Handschlags, weil ein unter dem Symbol des freiwilligen, feierlichen Vertrags gelobter Friede, im Gegensatz zum gebotenen, nach dem Begriffe des Volkes seit altem für heiliger gehalten wurde.

Wie jeder Landmann das Recht hat, Friede zu bieten, so haben gewisse Beamte, dieses zu thun, die eidliche Pflicht. Wir treffen dieß vorab bei dem Ammann (Landammann), Schreiber und Weibel an. Irren wir nicht, so sind dieses im alten Staatshaushalte von Nidwalden lange die einzigen ständigen Beamten, denen ein besonderer Geschäftskreis angewiesen ist. Noch spät finden wir öfter den Schreiber und Weibel anstatt des Landammanns dem Gerichte vorsitzen.

Ueber die Pflicht des Ammans, Friede zu bieten, sagt nun das alte Landb. (Fol. 16): er soll schwören; „Duch by dem „Selbenn eidt fridt ze machen, wo er Stöß weist Oder verneme, „Oid schaffen ze machen, als ver er mag.“

Wörtlich gleich lauten die Landbücher v. 1623 (Fol. 25) und 1731 (Fol. 41). Die nachfolgenden Landrechte enthalten diese Bestimmung nicht mehr.

Ueber den dießfälligen Eid des Schreibers sagt das alte Landbuch (Fol. 16): er soll schwören; „Duch fridt ze machen, wo „im ein amman dz empfilt, Oder er Selber Stöß wißt, vnd in „notturftig Bedunckt.“ Ganz gleich geben diesen Eid die Landbücher v. 1623 (Fol. 28) und 1731 (Fol. 43) wogegen die Satzungen von 1782 (Thl. I. Fol. 15 Art. 12) und von 1806 (Thl. I. Fol. 17 Art. 12) den Landschreibern dießfalls nur in Eid geben: „Sie Sollen auch Friden machen, wann der Regierende Her Landtammann es Ihnen befilht.“ —

Betreffend den Weibel, besagt das alte Landb. (Fol. 16): er soll schwören „Duch frid ze machen By dem selben eydt, wo „er Stöß wißt vnnnd vernimpt, Oder ein amman im empfilt —“. Das Landb. v. 1623 (Fol. 27) wiederholt diese Stelle wörtlich unter dem Titel: „Eydt des Landtweibels, darvff auch ein vnder „Weibell, auch die Weibell zu Buochs vnd Wolffenschießen Schwere rendt.“ Ebenso das Landb. v. 1731 (Fol. 44); nur bleibt hier

der Unterweibel weg. Die spätern Landbücher von 1782 (Zhl. I. Fol. 17 Art. 13) und von 1806 (Zhl. I. Fol. 19 Art. 13) melden bloß: „Der Landtweibell und alle Weibel sollen schwöhren . . . „frid zu machen, Wann der regierende Hr. Landtammann es „Ihnen befehlen wird.“ —

Der Eid des Statthalters, der im alten Landb. Fol. 29 erscheint (unmittelbar vor und nach stehen Gesetze aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts) enthält folgende Bestimmung: der Statthalter soll schwören „Duch by dem selben Eydt fryd zu „machen, wo er stös weist, vnnnd wo er seche, das kriegt wurde.“ — Ebenso in den Landbüchern von 1623 Fol. 26 und 1731 Fol. 41. Die spätern Landrechte geben diese Pflicht dem Statthalter nicht mehr.

Im Landbuch v. 1623 (Fol. 29) erscheinen mit der Pflicht, Friede zu bieten, auch die Rathsherren, während das alte Landb. in ihrem Eid hievon nichts meldet. — Jenes sagt dießfalls: „Die „Rathsheren Söllendt Schweren . . . wo Sy stös wüßend, vnd Sy „Mordtürfftig bedunckt, Fridt zu Machen.“ — Ebenso das Landb. v. 1731 (Fol. 45). Die spätern Artikelbücher reden hievon nichts mehr. Gleichfalls findet sich diese Pflicht bei den übrigen Beamten und Angestellten: Bannerherr, Säckelmeister, Landshauptmann, Polizeidirektor, Bauherr, Zeugherr, Obervogt und Läufer, die sämmtlich auch erst später ständige Beamten geworden zu sein scheinen, nicht vor.

Eine analoge Pflicht der Beamten, Friede zu bieten, finden wir durchgängig in den teutschen Rechten.

Anbelangend die rechtliche Wirkung dieses Friedegebots, untersuchen wir zuerst die Folgen der

§. 5. Verweigerung des gebotenen Friedens.

Wenn die Streitenden dem Friederuf nicht gehorchen, und nicht Friede durch Vollzug des Handschlages geben, so verfallen sie dieser Weigerung wegen in eine Buße. Es wird diese Weigerung als ganz eigenes Vergehen, das aus dem neuern Strafrechte vollständig verschwunden ist, behandelt und gebüßt. Wir werden später finden, daß unter dem Nichtgehorschen und Nichtfriedegeben auf den Friedensruf keineswegs bloß der Fall verstanden ist, wo die Streitenden auch nach dem Friederuf einander zu schlagen fortfahren. Dieser letztere Fall wird wieder besonders

behandelt. In die Buße, von der wir hier reden, versiel schon der, der auch ohne im thätlichen Streite fortzufahren, nicht ausdrücklich Friede gab, d. h. die Symbole des Friedegebens, den Handschlag, vollzog. Das alte Landrecht v. 1456 (Anhang Nro. 14) straft diesen Fall mit 10 Pfund Pfening „als diß einer daz ver-
 „dyge“ — so oft einer den Frieden verweigert. — Das Landb. v. 1623 (Fol. 54): „Item welcher Fridts ermanedt würdt vnz
 „vff das drittmall, vnd dan Nidt fridt gibt, als diß er vff das
 „drittmall ermanedt würdt, als diß kombt einer vm zächen
 „Pfuntt buoß, welcher verzieht.“ — Und das Landb. v. 1731 (Fol. 77): „Ob Jemandt bedunckhte, daß Versohnen mit einan-
 „deren wolten Stösig werden, vnd Einer zum dritten mahl frids
 „Ermahnet wurde, Vnd den nit gibt, so oft kommbt einer vmb
 „Pfuntt 10 buoß.“

Mit bedeutend erhöhter Buße ist diese Bestimmung denn auch in die neuern Landbücher übergegangen, ohne daß jedoch heut zu Tage dieses ganze Institut noch praktisch wäre. So das Landb. v. 1782 (Thl. IV. Fol. 19 Art. 7): „Wann Einer zum dritten
 „mahl Frids ermahnet wurde, und solchen nit giebet, der kombt
 „jedes mahl umb Gl. 10 Buoß, worvon halbe dem Kläger.“ Und dasjenige v. 1806 (Thl. IV, Fol. 17, Art. 7). Da indessen zur Zeit der neueren Landbücher der Unterschied zwischen dem bloßen Verweigern des Friedens und dem Fortsetzen des Streites über den Friederuf hinaus verschwunden war, so läßt sich annehmen, es habe die oberwähnte Buße von Gl. 10 diese beiden Fälle unter sich begriffen.

Besonders behandeln die Landbücher den Fall, wo Jemand, um nicht Friede zu geben, das Land verläßt. Es hängt dieß wohl zusammen mit dem Umstande, daß die Fehde unter Angehörigen verschiedener Territorien noch lange als gerechtfertigt fortbestand. Der Gesetzgeber mochte sich daher fragen, ob im erwähnten Falle der Friedeverweigernde die Buße ebenfalls verschulde. Das Landrecht v. 1456 (Anhang Nro. 15) setzt auf diesen Fall ebenfalls eine Buße von 10 ℥ . Das Landb. v. 1623 (Fol. 54) erhöht die Buße auf 10 Gl., während es die einfache Friedensverweigerung nur mit 10 ℥ büßt: „Wan einer abwiche darvmb,
 „daß er nidt fridt gäbe vnz vff das Rächt, der ist schon vm zächen
 „Guldi ohne alle gnadt, als diß dz kundtlich wirdt.“ Ebenso

das Landb. v. 1731 Fol. 77. Die spätern Landrechte heben diesen Fall nicht mehr besonders hervor.

Neben der Buße, die nun erwähnter Massen durch die auf den Friederuf geschehene Verweigerung, Friede zu geben, verwirkt wird, tritt durch den Friederuf ipso jure ein „Friede“ mit allen rechtlichen Wirkungen desselben ein. Das oben Seite 84 angeführte Gesetz des alten Landbuches (Fol. 55) fährt nach den Worten: „pütt üch miner Herenn Frid“ also fort: „Vnnd ob sy demnach mer old witter mit einanderenn kriegtten, old ein anderenn schlügin, So sönd sy über denn Fridenn gangenn sin, vnnd denn selbigen brochenn Hann.“ Das Landb. v. 1623 (Fol. 52) setzt das so eben angeführte Gesetz nach den Worten „da Mag einer fridt pieten, old frid Rüeffen“ fort: „vnd ob fraum old Man (Landlüt) zu ihnen Sprächent, gäbendt Fridt, oder ich büdten üch fridt, So sölent Sy danedthin In einem Friden Midt ein anderen sin, vnd darf Man den Friden Midt widter midt der Hand vff Rāmen; vnd ob Jemandt dem Nach Midt ein anderen kriegte, old ein anderen Schlüegendt, So söllendt sy Hie Midt vber den Friden gangen sin, vnd den selben brochenn“ (han). Ebenso das Landb. v. 1731 (Fol. 77).

Manche andere Rechte sind hier umständlicher, und lassen bei der auf den Friederuf folgenden Verweigerung, den Frieden gütlich zu geloben, einen Frieden von Gesetzeswegen erst dann eintreten, wenn der Bietende solchen ausdrücklich befehlt; z. B. das Landbuch v. Appenzell J. Rh. Art. 15 (bei Blumer a. a. D. p. 425). Unser Recht geht hier einfacher und strenger zu Werke. —

§. 6. Bedeutung des Friedens.

Die rechtliche Idee dieses Friedens, sei es, daß er durch die förmliche mit dem Handschlag gegebene freiwillige Beglobung entstand, sei es, daß er auf den Ruf zwar verweigert worden, dann aber obbeschriebener Massen von Gesetzes wegen eintrat, war folgende: — Wurde von denjenigen Personen, die dieser Friede in sich begriff, während der Dauer desselben gegenüber dem Gegner, mit dem man in Friede gekommen, ein neuer Angriff verübt, so wurde diese Handlung mit einer viel höhern Buße bestraft, als die gleiche Handlung, wenn sie außer einem solchen

Frieden vorfiel. Es bildete alsdann ein solcher Angriff einen sogenannten „Friedbruch“. Es wäre offenbar irrig, im Sinne unserer Rechtsquellen, „Friedbruch“ als jedwede Handlung, die das ruhige Beisammenleben, den Frieden, nach dem heutigen allgemeinen Sinne des Wortes, stört, zu erklären. Friedbruch im Geiste unserer ältern Rechtsprache bedeutet immer die Verletzung eines speciell errichteten, gelobten, oder gebotenen Friedens. Die Strafe dieses Friedbruches nun ist im Allgemeinen „Ehr- und Wehrlosigkeit“ verbunden mit hoher Geldbuße. Das Landrecht v. 1456 (Anhang No. 14) sagt dießfalls: „wer über gegebenen „Frieden kriegt, soll friedbrech und meineid sein.“ — Deutlicher verordnet das Artikelbuch v. 1623 (Fol. 5): „Buß vnnnd Stroff „eines Friedbruchß. So dan Einer den Frieden bricht, ist vnßer „Lantracht mit wärdhen, vnnnd darum bewisen würt, der soll „Vmb 50 buß, Vnnnd biß vf wider begnadung miner Heren „eines gesäsnen Lantrats, ehrloß vnnnd werloß ehrkânt wärden „zu strafen.“ Ebenso das Landb. v. 1731 (Fol. 81). Diese beiden zuletzt angeführten Rechtsquellen sprechen nur von einem Friedbruch „mit Werken“, weil, wie wir bald sehen werden, zur Zeit ihrer Errichtung der Angriff während des Friedens durch bloße Injurien nicht mehr volle Friedbruchsstrafe nach sich zog.

Betreffend die Handlungen nun, wodurch ein gelobter oder gebotener Friede gebrochen und Friedbruchsstrafe verwirkt wird, können wir fünf Klassen unterscheiden, die näher zu betrachten sind, nämlich: I. Angriffe durch Injurien; II. Warten über Frieden; III. Kriegsbeginn mit Werken; IV. die Heimsuche; V. Handlungen, die auch außer dem Frieden begangen, höher als der Friedbruch gebüßt werden.

I. Die Injurien werden nach unserm Rechte bis auf den heutigen Tag im Allgemeinen rein civilrechtlich behandelt, nur setzen die alten Landbücher fest, daß wenn der Injuriant den Prozeß verliere, d. h. mit der Einrede der Wahrheit nicht aufkommen mag, er (zweifelsohne neben dem zu leistenden Widerruf, der noch heute den Hauptzweck der Klage bildet) gebüßt werden soll. Altes Landb. (Fol. 12): „Vonn zu reden. Item ein gmeindt „nidt waldt Hand vff gesetzt, wer der ist, der dem anderenn zu „Sinen Grenn redet, vnnnd das nit mag für Bringenn mit recht, „der ist dem landt veruallen vmb x lib, vnd vmb x lib. dem Sacher,

„vnnnd Soll den an denen stan, die darumb richttend, vnd wie
„Sy in fürer straffindt.“

Die darauf folgenden Rechtsbücher unterscheiden, ob die Sache bis zum Erlasse eines Urtheils gekommen, oder ob der Beklagte nach gethanen Rechtsvorständen ohne Urtheil sich fügte. Landb. von 1623 (Fol. 145). „Von zu Redungenn. Welcher es Syge, Fraum
„old Man, der dem anderen zu Sinen ehren Redthe, vnd sol-
„ches Midt rächt Midt erwysen Möchte, vnd der Handell vor
„Rächt khäme, vnd danethin Si sich verfür Sprächendt, vnd die
„ein Öffnung beschicht, so Soll dan der, so Hinder sich Muoß
„sthan, vnd dem anderen ze vnträcht zugeredt Hedt, Minen Heren
„lib. 3. buoß, vnd dem Sächer dry Pfund verfallen Sin; vnd
„wan der Handell midt der vrthell vsgesprochen werden Müeste,
„als dan Soll der, so vnträcht Hadt, Minen Heren 10 Pfundt,
„vnd dem Sächer 10 Pfundt buoß verfallen haben; vnd da Midt
„Man des Klaperens vnd zu Redens abkhöme fürdterthinen, So
„sollendt die Zenigen, vor welche Sölches zu Rächt kompt, den
„pardthen zu gricht geldt abnāmen, so vill Sy wöllendt, vnd
„nach dem sy midt einer Sach vill zu schaffen Habendt, vnd das
„allweg der Zenig, so vnträcht Hadt, Sinem sächer Syn ehr,
„Lidtnen, Costen, vnd arbeit, grichtgeldt, vnd Kundtschafft Lohn,
„wie das Namen Hadt, welches angenß vor dem Gricht soll ta-
„rierdt vnd vsgemacht werden, auch abthragen vnd bezallen Soll.“
Ebenso das Landb. v. 1731 (Fol. 219). Vergleiche Schwyzer-
Landrecht bei Rothing. p. 63. Die neuern Landbücher v. 1782
(Thl. IV. Fol. 13. Art. 2) und von 1806 (Thl. IV. Fol. 11.
Art. 2) behalten, mit Erhöhung der Buße für den ersten der
obigen beiden Fälle, die erwähnte Bestimmung über das Gericht-
geld bei, und bestrafen (Thl. III. Fol. 9 und 8) denjenigen, der
drei Mal Widerruf thun mußte, mit Ehr- und Wehrlosigkeit.
Letzteres erscheint auch schon im Landb. v. 1731 (Fol. 219).

Neben dieser allgemeinen Regel über Scheltungen, zeichnen
nun aber unsere Landbücher in Uebereinstimmung mit anderen
teutschen Rechten, eine Reihe von Injurien auf, denen sie unter
Umständen überhin die Wirkung thätlicher Angriffe, resp. die
Strafe des Friedbruchs beilegen. So hat das Schwyzer-Land-
recht (bei Rothing p. 19) seine „Acht bösen Wort“; das Lucer-
ner-Stadtrecht von 1252 (a. a. D. Fol. 184) redet von „Hou-

bet-Lügen“; unser Recht behandelt dießfalls folgende Scheltungen: 1. Einen lügen heißen. 2. Einem vorwerfen, er habe seine Mutter „ghyt“ (mit ihr Blutschande begangen). 3. Einem das fallende Uebel wünschen. 4. Einem Schelm sagen oder ihn „schelmen“. 5. Einen Böswicht schelten. 6. Einem vorwerfen, er habe „un-christliches angangen“ (Bestialität getrieben). 7. Einen Räzer schelten.

Die ersten 5 dieser Injurien werden nach dem Landrecht v. 1456 (Anhang No. 5), wenn in ihrer Folge eine Schlägerei entsteht, als Kriegsbeginn betrachtet und gebüßt. Eine Ausnahme hievon scheint indessen eine Stelle desselben Landrechts (Anhang No. 18) betreffend den Vorwurf: „einer rede was nicht sei“, zu machen, indem hier dieser Vorwurf, sei es, daß er vor oder nach dem Frieden vorfalle, mit 6 Blapart (eine spätere Redaktion im alten Landbuch (Fol. 4) zeigt auf radirter Stelle 12 Blapart) gebüßt, und ausdrücklich erklärt wird, daß hiemit Niemand Krieg anfangen. Da indeß die gleiche Urkunde das „Lügen heißen“ und den Vorwurf „einer rede was nicht sei“ verschieden behandelt, so ist anzunehmen, man habe diese beiden Ausdrücke wirklich als zwei verschiedene Scheltungen angesehen. Die oben erwähnte Zurozische Abschrift des alten Landbuchs sagt dießfalls: „Duch ist beret, wan einer vber fryden zu eim spryht: du redst, „das nid war yst, So yst der, der nid dye warheyt geret hat, „kun vm 1 W. zu bus, aber for dem fryden mag einer dye word „mid dem anderen reden, der bus halb vnschädlich“, während nach der gleichen Abschrift das „Lügen heißen“ ebenfalls als Kriegsbeginn gilt. Immerhin erscheint in einer spätern Fassung des alten Landb. die, wenn man aus den Jahresdaten der unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Gesetze schließen darf, in's Jahr 1537 oder 38 fällt, das „Lügen heißen“ wieder unter denjenigen Handlungen, die, wenn ihrer wegen eine Rauferei entsteht, einen Kriegsbeginn begründen.

Eine Ausnahme findet bezüglich dieser Injurien dann statt, wenn ihnen eine Bedingung („Fürworte“) angehängt wird oder sie als Retorsion erscheinen. Altes Landb. (Fol. 41): „Von „Kriegsbeginn. Item ouch ist Beret, dz Einer Mit disen Worten „vnd articlen Ein krieg anfad, Es syg vor oder Nach dem friden; „des Ersten, wen Einer Ein Heisd Lügen, oder spryht: du

„Lügst, oder wen Einer Ein Heißd sin Mutter ghien, oder Einer
 „Ein dz falend übel wünsch, oder wen Einer zu Ein sprach:
 „är wär Ein schelm oder in Schelmetty, oder Einer Ein Hießy
 „vnfristens angan, welerley fes dz Sälb wär . . . vnd wo der
 „Wortten . . . gebrucht wird, vnnnd darvff kreygt wird, so sol
 „Einer dar Mit anfang gethan Han; Es fundy sich dann, dz
 „Einer mit fürwortten Retty, so man jm zu leitthy, dz är nit
 „than Hätty; sprachy Einer: dann du byst als gwüß Ein Schelm
 „oder böswicht, oder Hast als gwüß vnfristes angangen, wie dz
 „Namen Had, den söllend die fürword schirmen, ist dz es Sych
 „fintt, dz der die war Heid prucht, der die fürwortt grett Hadt.“ —
 Eine Satzung vom Jahre 1540 erklärt aber wiederum solche Für-
 worte für ungültig, und fordert zugleich für die benannten In-
 jurien, damit sie als Kriegsanfang gelten, nicht mehr, daß sie
 eine Schlägerei zur Folge haben müssen. Altes Landb. Fol. 43:
 „Wie einer mit Worten den Friden bricht, vnd den krieg darmit
 „anfacht. Item ouch so ist berett, dz Einer mitt dyßen Wortten
 „vnnnd articlen Hie im Land Ein krieg an vad, Es sig vor oder
 „Nach dem Friden. (Folgen die fünf ersten der oben angeführten
 „Scheltungen), vnd ob Einer obgemeltty word mitt fürwortten
 „retty, dye söllend in nitt schirmen, är Hätty joch siner fürwortten
 „Halb rächt oder vnächt.“

Erscheinen nun diese Injurien als Kriegsanfang, so ist ihre
 Bestrafung wesentlich verschieden, jenachdem sie in oder außer dem
 Frieden vorkommen. Der Kriegsanfang außer dem Frieden büßt,
 wie wir gesehen (die Buße des Angreifers und des Angegriffenen
 zusammengerechnet) mit 2 W. Kriegsanfang während des Frie-
 dens ist Friedbruch und zieht somit volle Friedbruchsstrafe nach
 sich. Unzweifelhaft war es nebenbei dem Beleidigten unbenom-
 men, die erduldeten Injurien auf dem Wege des Civilprozesses zu
 bekämpfen. Es war eine besondere Auszeichnung dieser Injurien,
 daß man ihnen unter Umständen auch die Wirkung thätlicher An-
 griffe beilegte. In der Folge jedoch milderte sich diese Regel.
 Nach den spätern Landbüchern ziehen nämlich die fraglichen 5
 Injurien, auch wenn sie nach gelobtem oder gebotenem Frieden
 vorkommen, nicht mehr volle Friedbruchsstrafe nach sich, sondern
 büßen in diesem Falle nur mit 10 Gl. Gleichzeitig scheint sich
 die Rücksicht darauf, ob in ihrer Folge gekriegt werde, immer

mehr verloren zu haben. Nur bezüglich des „Lügen heißen“ wird noch erwähnt, daß es vor Frieden als Kriegsbeginn gelte, wenn darauf ein Krieg erfolge. Bildete dieser Vorwurf keinen Kriegsbeginn, so war er als gemeine Scheltung einzig der Verfolgung vor dem Civilgerichte ausgesetzt. Dasselbe war der Fall bei den übrigen der fraglichen 5 Injurien, sofern sie vor dem Frieden vorfielen, oder wie früher überhaupt, sofern sie keinen Kriegsbeginn bildeten; nach Frieden aber büßten alle mit der gleichen Strafe von Gl. 10. Landb. v. 1623 (Fol. 10). „Buos, „nach Friden vngbürlüche Wortt bruchen. Welcher den Anderen „nach Friden Hiese sin muoter angan, oder daß fallent Vbell „wünste, oder rety einer wäre ein schölm, bößwicht, oder Räger, „der ist eineß ieden maß fomen vmb Gl. 10 buos. . . ob schon „einer gemälte Wort mit fürworten rete, sollent sie doch einen „nit schirmen, damit man solcher vngbürlüchen Worten abkome, „duot dan einer mit Worten ald Wärdchen, daß einer nit erliden „mag, so ist guot rächt darum zuo finden.“ Ebendasselbst Fol. 11. „Buos, einen Vor ald nach Friden Heisen Lügen. Ob einer Vor „Friden Hiese Lügen oder (reueränter) erhien, vnnnd darüber „kriegt würt, soll ehr den anfang deß Kriegs gethan han, nach „Friden aber, welcher ermälte Wort zum anderen rety, der ist „zuo Jedem mall Verfallen Vmb Gl. 10 zuo buos, einer möge „dan mit rächt erweisen, daß einer gelogen habe, Vnnnd als dan „soll der die Buos gäben, welcher die Wahrheit nit gebrucht hat.“ Ebenso das Landb. v. 1731 Fol. 77. Die in frühern Gesetzen vorkommende nahe Zusammenstellung der Ausdrücke „Lügen“ und „Erhien“ ließ dieselben später im Munde des Volkes zu sinnverwandten Worten werden, wie sie heut zu Tage noch mitunter vorkommen, obwohl „Erhien“ (concumbere) ursprünglich ganz anderer Bedeutung als „Lügen“ ist. —

Gesonderte Bestimmungen bestehen nun über den Vorwurf des Mißbrauchs mit „Unchristlichem“. — Das Landrecht v. 1456 (Anhang No. 18) straft diese Injurie, sie mag vor oder nach dem Frieden vorkommen, mit 6 Plapert (nach der verfälschten Abschrift im alten Landb. Fol. 4. 12 Plapert), und will sie nicht als Kriegsbeginn betrachtet wissen. Das Oben angeführte Gesetz des alten Landb. (Fol. 41) von 1537 oder 38 dagegen betrachtet sie, wie die früher besprochenen Injurien, als Kriegsbeginn,

sofern in ihrer Folge gekriegt wird, und somit, wenn sie während des Friedens vorfällt, als Friedbruch. — Eine spätere Satzung von 1540 straft sie hinwieder für in und außer dem Frieden begangen, mit 10 *℥*. Altes Landb. (Fol. 42): „Es ist ouch im „frierzgiften jar mitt der ganzen gmeind an der A lutter gmerett, „wo Einer Ein Hiesy vnkriftens ve angan, Es sy joch vor „oder Nach dem Friden, so sol Ein jetlich x lib. ze buß verfallen „sin, so mäng mal Einer die Retty, vnd ob Es Einer mit für- „worten retty, so söllend in dye fürwort nitt schirmen, dar mitt „im der bösen Worten abkomy.“ — Es erscheint dann auch diese Injurie in dem angeführten gleichzeitigen Gesetze von 1540 (altes Landb. Fol. 43) über die Kriegsanfänge unter diesen letztern nicht mehr. Völlig gleich wird diese Scheltung im Landb. von 1623 (Fol. 10) behandelt: „deßhalben, welcher den anderen hiese Vn- „Christens began, es Beschäche glich Vor ald nach Friden, einer „habe rächt oder Vnrächt; so ist er Vmb *℥* 10 buoß verfallen, „one alle gnadt.“ — Das Landb. von 1731 (Fol. 77) straft diesen Fall außer dem Frieden mit 10 *℥*, im Frieden begangen, wie die andern hier aufgezählten Scheltungen mit 10 *Gl.*: „Vor „oder nach Friden Einen Heissen Liegen oder vngbürlliche Wort „brauchen. Ob Einer den Anderen Vor Friden Hiesse liegen oder „Erhehen, vnd darüber Kriegt wird, soll Er den Anfang des „Kriegs gethan Haben; deßgleichen, welcher denn Anderen Vor „Friden VnChristliches begehren, einer Habe Rächt oder Vnrächt, „so ist er vm *℥* 10 Buoß verfallen, ohne alle gnad, ob schon „einer solches mit fürworten geredt hete; welcher aber nach dem „Friden disere Vorgemelte Wort zuo dem Anderen rete, oder Hiesse „ein Blut-Schandt begehren, oder einem das fallent Vbell wünschte, „oder redte: einer were ein Schölm, booswicht, oder Räzer, der „ist eines ieden mohls kommen vmb *Gl.* 10 buoß; Es were dann „sach, das wegen Liegens einer mit rächt Erweisen möchte, das „der Ander gelogen, vnd soll Als dann die buoß geben, welcher „die Wahrheit nit gebraucht hette.“ —

Der Vorwurf der Kezerei erscheint, wie es sich aus den mitgetheilten Quellenstellen ergibt, erst im Landb. v. 1623, und es hat daher dieser Ausdruck wohl nichts gemein mit der alten Bedeutung dieses Wortes, die wir anderwärts finden. —

Ueerblicken wir das Gesagte im Allgemeinen, so nimmt man

eine fortschreitende Milde rung des alten strengen Rechts zum weniger strengen wahr. In der ältesten Zeit gelten Injurien, wenn sie Schläghändel zur Folge haben vor und nach dem Frieden, als Kriegs anfang, ziehen somit, zumal sie nach gebotenem oder gelobtem Frieden vorfallen, volle Friedbruchsstrafe nach sich. Mit dieser Strafe concurrirte wohl immer die Verfolgung der Injurien durch das Civilverfahren, sofern der Beleidigte dieses anheben wollte. Wo die Injurie sich nicht als Kriegs anfang gestaltete, war die Civilklage das einzige Rechtsmittel gegen Scheltungen. In der spätern Zeit tritt da, wo früher volle Friedbruchs buße stattfand, erhöhte Geldstrafe ein. Dabei scheint sich die Rücksicht, ob die Injurie sich zum Kriegs anfang gestaltete oder nicht, verloren zu haben, so daß die fraglichen Injurien in jedem Falle, wenn sie nach Frieden vorfielen, mit 10 Gl. büßten. Eine Verschärfung im Verhältniß zum frühern Recht trat beim Vorwurf der Bestialität ein. Während er früher für vor und im Frieden begangen, mit der gleichen Geldbuße von 10 W bestraft wurde, wurde er später den übrigen beim Friedbruch zur Sprache kommenden Injurien gleichgestellt. (Vergleiche das Schwyz. Landrecht bei Rothing, p. 21.) Die Vermuthung, daß diese zuletzt behandelte Injurie im 15. und 16. Jahrhundert darum gelinder als nachher behandelt wurde, (während wir sonst überall den entgegengesetzten Gang finden), weil mit Rücksicht auf die damaligen Sitten dieser Vorwurf nichts gar besonders Auffallendes enthalten mochte, mag insofern nicht ohne Grund sein, als anderwärts feststeht, daß diese Art sittlicher Verirrung damals wirklich im Schwunge war. Siehe Tschudi ad an. 1423 (II. 153). Müller Schw. Geschichte (IV. p. 226). Dr. Pfyster, Geschichte der Stadt und des Kt. Luzern. (I. p. 154 not. 104, p. 229, not. 84, p. 231, not. 87.)

Mit dem Verschwinden dieser Scheltungen selbst aus dem Munde der rohesten Volksklassen, hören auch dießfällige Verfü gungen der neuern Landbücher auf.

II. Eine fernere Handlung, die wir mit Rücksicht auf den gebotenen oder gelobten Frieden betrachten müssen, ist das „Warten über Frieden“, d. h. das muthwillige und neckende Aufslauern auf den Gegner, gegen den ein Friede erwirkt worden, ohne daß gerade Schlägereien vorfallen. Es büßt dieser Fall schon nach

dem alten Landbuch mit 12 Münzgulden. So heißt es (Fol. 56): „Welcher ein über fridenn wartetty. Item ouch Hed ein ganze „gmeind gemerett vnd vffgesezt, so einer dem anderen vber Fri- „denn wartetty, ald sich ein Zleid Inn wäg staltte, der soll dem „Land vmb zwölff münz guldin ann ally gnad verfallenn sin.“ (Die Zurogische Abschrift hat 7 Münz Guldi.) Laut einer Be- merkung im alten Landb. (Fol. 57) fällt das angeführte Gesetz zwischen 1545 und 1551. Ebenso lauten die Landrechte v. 1623 (Fol. 53) und von 1731 (Fol. 78). Ob und wie dieses muth- willige Auflauern, wenn es außer dem Frieden geschieht, bestraft worden, melden unsere Rechtsquellen nicht. Gerechtfertigt durch die heute noch bei Nachtschwärmern vorkommende, früher weit mehr verbreitete Sitte, mochte dieser Fall, wenn er außer dem Frieden vorkam, meist straflos geblieben sein.

III. Wohl zu den häufigsten Fällen, wodurch Friedbruch begangen und volle Friedbruchsstrafe verwirkt worden, gehörte der „Kriegsanfang mit Werken.“ — Bei der Bestimmung dieser Werke, wodurch Kriegsanfang und nach eingetretenem Frieden Friedbruch bewirkt wird, übergehen die Gesetze jene Thätlichkeiten, die in einem unmittelbaren Angreifen und Mißhandeln des Geg- ners bestehen, und die man, weil sich von selbst verstehend und Jedermann bekannt, der besondern Aufzeichnung unnöthig erach- tete. Die Landbücher berühren dießfalls bloß jene Arten von Thätlichkeiten, bei denen zweifelhaft scheinen mochte, ob sie wie ein unmittelbares Handanlegen, und daher als Kriegsanfang zu betrachten seien. Als solche heben die Gesetze hervor: a. Das Spucken in's Gesicht des Gegners. b. Das ganze oder theilweise Ausziehen des Schwertes in schlimmer Absicht. c. Das Greifen in's Wehr zorniger Weise. — Bei allen diesen Thätlichkeiten wird jedoch, um selbe als Kriegsanfang zu betrachten, zudem erfordert, daß in ihrer Folge gekriegt werde, und bei den letztgenannten 2 Fällen noch überhin, daß sie während bestehendem Frieden er- folgen. Das oben Seite 92 angeführte Gesetz des alten Landb. (Fol. 41) fährt fort: „Oder wen Einer Ein in sin antliht spüwt, „oder wen Einer für Hin Ein tägen über fryden vo zied, vyl „oder wenig, Halb oder allen, der sol ouch anfang des frygß „getan Han; doch mag Einer sin tägen dem fryden vnschädlich „Rüfen, da är in fuchlich bedunct, vnnnd wo der (Worten oder)

„Wärken gebrucht wird, vnnnd darvff freyegt wird, so sol Einer „dar Mit Anfang gethan Han.“ Erfolgt keine Schlägerei, so tritt für das Greifen mit Waffen, wenn es auch im Frieden geschieht, nicht Friedbruchsstrafe, doch aber die Buße von 1 $\mathfrak{C}$ ein. Altes Landb. (Fol. 4): „Duch So ist berett, als dick einer „nach Friden inn tägen, ald mäßer, ald Swertt gegenn eim grifft, „So ist einer zu eim jetlichen mall vmb ein pfund vervallen.“ Auf Fol. 43 des alten Landb. wird das auf Fol. 41 erscheinende, oben angeführte Gesetz über den Thatbestand des Kriegsbeginns wiederholt, wobei aber die Bedingung, daß in Folge der aufgezählten Handlungen gekriegt werden müsse, um sie als Kriegsbeginn resp. Friedbruch zu erklären, wegfällt. Das Greifen in's Wehr findet sich erst im Landb. v. 1623 (Fol. 56) als Kriegsbeginn bezeichnet: „Von Fridt brächen Midt was Wercken. „Welcher dem anderen nach Friden in Syn angesicht Spüwt, „ald Sin Wehr ald Tügen vf zucht, allen halben, vill old wenig, „soll ein Anfang des kriegs gethan, vnd frid brochen haben; oder „welcher zorniger Wyß Nach dem Friden in Sin Wehr grifft, „vnd der ander darzu thäte, Soll der, so in Sin Wehr griffen „Hedte, über Friden gangen Sin, vnd selbigen brochen haben.“ Im Allgemeinen bezeichnet „das Kriegen nach dem Frieden“ als Friedbruch, das Landb. von 1731 (Fol. 80) indem es in einer Zusammenstellung der Friedbruchshandlungen sagt: „Friedbruch send völgente... welcher nach aufgenommenem Friden... Neuer dinge kriegte.“ Während nun diese Friedbrüche volle Friedbruchsstrafe nach sich ziehen, büßt nach dem alten Landrecht der gemeine Kriegsbeginn, wie wir gesehen, für jede Partei mit 1 $\mathfrak{C}$. Die 2 folgenden Landbücher strafen denselben für jeden Fauststreich mit 2 $\mathfrak{C}$. Landb. v. 1623 (Fol. 5) „vnnnd sunst zuo anderen Ziten vnnnd „tagen (außer denen, die eine erhöhte Buße nach sich ziehen, „wovon später), welcher ein Krieg ansacht, ist für ein Faust Streich „ $\mathfrak{C}$ 2 zuo buoß.“ Ebenso das Landb. v. 1731 (Fol. 9). Den Krieg mit Waffen straft das alte Landrecht mit 5 Pf. Die spätern Landbücher mit 10 Gl. (siehe oben Seite 83 flg.). Diesem gleich stellt das Landbuch v. 1623, und alle spätern, das Steinwerfen, während solches im ältesten Landrecht (Anhang No. 9) nur mit 1 $\mathfrak{C}$ gestraft wird. Besonders scharf, und fast wie der Kriegsbeginn nach dem Frieden oder der Friedbruch, wird das

Werfen oder Schießen der Waffen in Zornsweis bestraft. Altes Landb. (Fol. 44): „Duch ist an der A mitt der ganzen Gmeind „Lutter gemerett, wär der wärh, der in vnnserem Land sin schwärd, „tügen, oder mäßer in zorns wys von im wurff oder schuß, der „Sälb Sol danathin Erlos vnd werlos sin, allywil im dz vom „land der gmeind an der A nit wider gäben wird, vnd was „schadens Einer mit Selichem fräffel tätty, dz sol är mit lib vnd „gud ab tragen Nach miner Herren gud bedunden.“ Die Landbücher v. 1623 (Fol. 12) und 1731 (Fol. 19) geben das Begnadigungsrecht hiefür dem Landrath. — Wir sehen, wie dieselben Handlungen, jenachdem sie in oder außer dem Frieden vorkommen, verschieden bestraft werden. —

IV. Einen Unterschied in der Bestrafung bezüglich des Umstandes, ob das Vergehen vor oder nach Erwirkung des Friedens sich ereigne, findet auch statt bei der Heimsuche. Eine schöne Definition dieses Frevels giebt der Richtebrief von Schaffhausen. „Vnd ist das ain haimsuchi, der dem andern vräuellichen vber „die swelle alde in das hus jaget alde suchet, alde der an sine „türe vräuellichen bazet, wirfet vnd stozet, alde der in beschiltet „in sinem huse, alde der in vräuellichen herus vorderat.“ (Blumer a. a. D. I. p. 159. not. 20.) Das Haus des freien Mannes galt bei den Germanen von jeher als geheiligte, befriedete, Stätte. Das Betreten dieser Stätte in frevler Absicht ward demnach, auch wenn es außer dem Frieden verübt worden, für strafbarer als der gemeine Kriegsbeginn erachtet. Unser merkwürdiges Landrecht von 1456 (Anhang Nro. 7) straft diesen Fall mit 10 Pf. Fällt die Heimsuche nach erwirktem Frieden vor, so gilt sie als Kriegsbeginn, und somit als Friedbruch. Altes Landb. (Fol. 44): „Weller Gim vber Friden in sin Hus gieng. So wüßy dan mändlich, dz vnnser Lantracht an der A mitt der ganzen Gmeind an „genumen ist, wen Einer Gim in sin Hus gyeng über Friden „vnd vnnErlauptt von dem, mitt dem är in Friden kon ist, sol „der also über Friden gangen wär, Friden prochen Han, allein „vsgenumen Ein vffen wirz Hus, da mag är wol in gan dem „Friden vnschädlichen. So aber Einer Gim über Friden vnd zeleid „vff siny Gütter gan welt, da Er wäder stäg Noch wäg Hätty, „dz mag Einer wol verbietten, wie rächt ist.“ Das bloße Betreten der Güter, nicht des Hauses, war nur dann Friedbruch,

wenn solches im Frieden besonders wegbedungen war. Das Landbuch v. 1623 (Fol. 56) wiederholt die angeführten Bestimmungen, und fährt dann fort: „Vnd (wenn) auch einer den anderen Nach „Friden allein fründtlicher Meinung vnd ohne alle färdt anruerdte, „vnd darüber kriegt wurde, so Soll der von des anruerens wägen „Nidt Fridtbrüchig Syn, Sonder der sonst anderer gestalt den „krieg anfacht; oder es were dan Sach, daß einer den anderen „Nach dem friden warnedte Sines Lybs vnd Guots ze muessigen, „So soll der, so den anderen Nach dem friden Nidt Willen anruerdte, den friden brochen haben.“ — Die praktische Klugheit, gereizte Gemüther, denen das alte Fehderecht zudem noch in frischem Gedächtniß war, nicht nahe an einander kommen zu lassen, ließ den Friedensvergleichen sehr oft die Bedingung beifügen, einander überall auszuweichen. Diese Bedingung finden wir auch in definitiven, statt eines Urtheilsspruchs eingetretenen Friedensverträgen. — (Blumer a. a. D. I. 396 flg.) Das Landb. v. 1731 (Fol. 78) bestimmt bezüglich der Heimsuche: „Wan auch „einer Einem in sein Haus gienge über friden, vnd ohne Er- „laubt von dem, mit dem er in friden kommen ist, soll solcher den „friden gebrochen Haben, Offenes würß Haus ausgenommen.“ —

Das Rufen und Laden aus dem Hause betrachten die Landrechte von 1623 und 1731 in jedem Falle, es mag vor oder nach dem Frieden geschehen, als Friedbruch; daher wir die dahin einschlagenden Stellen unten bei den „singirten Frieden“ behandeln werden.

V. Endlich sind hier noch diejenigen Verbrechen zu besprechen, die an und für sich schon eine höhere, als die volle Friedbruchsbuße verschulden. Wenn sich solche Verbrechen zu einem Friedbruche gestalten, so werden sie auch als höheres Verbrechen aufgefaßt, und mit verschärfter Strafe gebüßt. Unsere Rechtsquellen reden dießfalls vorzugweise von der Tödtung. Diese, wenn sie während eines Friedens verübt wird, steigert sich immer zum Mord. Wir werden im Verfolg mehrere Gesetze finden, welche die constante Formel haben: „wer dieß thut, der thut es in einem Frieden, und tödtet er dabei seinen Gegner, so soll er ihn ermordet haben. Anbelangend den dießfälligen Unterschied in der Bestrafung, so zieht zwar allerdings jedwede absichtliche Tödtung, auch der bloße Todtschlag, Todesstrafe nach sich. Während aber

der Todtschläger mit dem Schwert gerichtet wird, ¹⁾ wird der Mörder gerädert. (Siehe Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte v. Zürich. I. 412 und 413.) Daß diesen Unterschied, den wir durchgängig in teutschen Rechten finden, auch das Nidwaldner-Recht kennt, beweisen uns unter anderm die Taxenansätze für die Verrichtungen des Scharfrichters. So setzt das Landb. v. 1731 (Fol. 130) folgende Besoldungen aus: „Mit dem Schwärt zuo richten, Guldi 5. Läßwändig zuo rederen, Gl. 15.“ Ebenso die Landbücher v. 1782 (Thl. II. Fol. 36) und 1806 (Thl. II. Fol. 32.)

§. 7. Der beschriebene Friede dehnt sich auch auf die Verwandten der streitenden Parteien aus.

Einen der merkwürdigsten Ueberreste des alten Fehderechts finden wir in der von Gesetzes wegen eintretenden Theilnahme der Verwandten, selbst wenn sie am Streite nicht unmittelbaren Antheil hatten, an dem zwischen den Streitenden auf beschriebene Weise erwirkten Frieden. Wir wissen aus den teutschen Rechtsalterthümern, daß die Sippen religiös und rechtlich zur Rache ihrer einzelnen Glieder verpflichtet waren. Von dieser Rachepflicht der Verwandten (Freunde, Magen) haben wir noch lange die deutlichsten Spuren. So sagt unser Landbuch v. 1731 (Fol. 206): „So ist auffgesetzt vnd gemeret, wo in vnserem Landt vatterloose „Kinder vorhanden, die noch vnerzogen vnd nichts hetten, daruß „sie sich erhalten könten, ald ein Vater also arm vnd prästhaft „an seinem Leib were, daß er seine Kinder mit seiner Handarbeit „nit ernären noch erhalten oder erziehen möchte, daß als dann „die nöchste fründ Vater March, so sich biß in daß Viert nach „Rächter vätterlicher Linien erfunden, selbige schuldig sein sollent, „biß auf die zächen iar ihres Alters auß ihro guoth zu Erziehen „vnd ihro schirm zuo haben, damit sie nit ouff gassen geschlagen, „ald Rathloose halben sterben, ald sonst Großen schades da von „Empfachen müesten. Welches von den Nachgemeinden 1694 vnd „1695 wider Bestätet worden, das allein die nöchsten freündt

¹⁾ Vnd sol man deme mansleggen abe sin houbet slan. (Lucerner-Stadtrecht von 1252 a. a. O. Seite 180.)

„Batterhalb biß in vierten Grad alß welchen zuo erben ald Râ-
 „chen zuo stehen könnte, steuren, vnd die steuer außhalten sollen,
 „vnd nit weiters.“ Wie noch heut zu Tage bei uns das Erb-
 recht, die Vormundschaft in erster Linie, vor 1811 auch die Un-
 terstützungspflicht im Erarmungsfalle, wie früher überall im teut-
 schen Recht, Sache der Verwandtschaft, als eines hiefür natürlich
 gegebenen Vereins ist, so verhielt es sich auch früher mit der
 Rache. Uebereinstimmend mit der Unterstützungspflicht und dem
 Erbrecht, erstreckt sich die Rachepflicht auf die Vaternagen bis in's
 vierte Glied.

Sollte nun durch das Institut des Friedeerwirkens die Fehde
 gründlich gehindert werden, so mußte nach dem Geiste des Feh-
 dewesens nicht nur unter den unmittelbar Streitenden selbst, son-
 dern auch unter den Verwandten derselben, die zur Fehde berech-
 tigt und verpflichtet waren, ein Friede erstellt werden. — Die
 Gesetze lassen daher auch unter diesen ein Friede eintreten, und
 zwar folgender Maßen. Nach dem ältesten Landrecht von 1456
 muß der Friedegelobende auch für seine Freunde Friede geloben,
 sofern er mag, d. h., sofern er sich getraut, dafür einzustehen,
 daß seine Verwandten das von ihm für sie gegebene Friedens-
 gelöbniß halten werden, soll er den Frieden für sie verbürgen.
 (Anhang Nro. 14.) Andere Rechte (Wornkönig flandr. Staats-
 und Rechtsgeschichte) lassen hier, um sich zu sichern, daß dieser
 Friede gehalten werde, unter den umständlichsten Formeln eine
 Geißelstellung eintreten. — In der Umschrift des Landrechts von
 1456 in's alte Landbuch wird der Verbürgung des Friedegeben-
 den für seine Freunde nicht mehr erwähnt. Man scheint nämlich
 später sich mit dem auch schon im Landrechte von 1456 vorkom-
 menden Gesetze (Anhang Nro. 16) begnügt zu haben, wornach
 unter den Freunden der Streitenden ipso jure ein Friede entsteht,
 sobald sie Kenntniß erhalten, daß die Streitenden selbst Friede
 gegeben haben. Diese Bestimmung findet sich auch im Landbuch
 v. 1623 (Fol. 54) wieder: „Von Fridt halten der Fründen. So
 „einer Fridt gäben Hadt, So söllendt dar Nach Sine fründt vnd
 „die sich des stos wölltent an Nâmen, ouch gâgen einem im friden
 „Sin vm die selb Sach, welche vernâment das sin fründt fridt
 „gâben Hadt; vnd kriegt einer daruber Midt einem, das Sol er
 „in einem Friden Han gethan, oder ehr Møg dan Fürbringen

„Mit guodter Kundtschafft, das ers vm ander sachen wägen hab „gethan.“ Ebenso im Landb. v. 1731 (Fol. 79). — Diese Gesetze reden indessen ausdrücklich nur vom gegebenen (gelobten) Frieden, und lassen es unermittelt, ob auch der Gebotene sich solcher Art auf die Verwandten ausdehne. Wahrscheinlich aber theilte hierin der gebotene Friede ebenfalls diese Eigenschaft des gelobten Friedens.

Der Wirkung nach besteht zwischen dem auf benannte Art auf die Verwandten ausgedehnten und dem unter den Streitenden selbst bestehenden Frieden folgende Verschiedenheit. Die Streitenden selbst dürfen durchaus keinen Angriff, aus welcher Ursache ein solcher immer herrühren könnte, gegen einander vornehmen. Sie geben Fried „für wort vnd für werch“ (Landr. v. 1456, Anhang No. 14) „vnd für all sachen“ (altes Landb. Fol. 2). — Die Freunde dagegen müssen sich nur enthalten, der gleichen Sache wegen, um derer willen Streit entstanden und dann ein Friede erwirkt worden, ihren Gegner zu beleidigen. Schlagen sie sich mit diesem eines andern Streites wegen, so brechen sie hiemit den Frieden nicht.

In dem unter den streitenden erwirkten Frieden sind auch die Ehepartner derselben eingeschlossen. Doch bezieht sich diese Ausdehnung des Friedens nur auf thätliche Kriegsanfänge. Scheltungen, die ein Weib in einem solchen Frieden thut, werden nicht als im Frieden geschehen, angesehen. Altes Landb. (Fol. 3): „Dch So ist Berett worden, wan zwen mit einanderen in frid „komentt, da Soll eins Gewib ouch mit eim in frid sin, was „die werch des fridens antrifft, aber was die wort antrifft, da „Solls nit im selben frid sin.“ Ebenso die Landrechte v. 1623 (Fol. 54) und 1731 (Fol. 78). Der Gesetzgeber scheint hier die weibliche Zungenfertigkeit in Gnaden berücksichtigt zu haben.“

§. 8. Dieser Friede dehnt sich auch noch auf andere Personen aus.

Anderer teutscher Rechte, wie namentlich das Schwyzer-Landr. bei Rothring (p. 22), dehnen den gebotenen Frieden nicht nur auf die am Streit unmittelbar Betheiligten und deren Verwandte, sondern auch auf alle zufällig Anwesenden aus. Gegen diese dauert dieser Friede jedoch nur 24 Stunden. Irren wir nicht, so ent-

hält das Midwaldner-Landrecht v. 1456 in einer zwar etwas ungenauen Bestimmung die gleiche Vorschrift, die zugleich vorschreibt, daß der Bruch dieses Friedens von den zufällig Anwesenden, wie er in der Dauer beschränkt ist, auch viel geringere Strafe, als der eigentliche Friedbruch nach sich ziehe. Es büßt nämlich dieser Fall nur mit 5 *W.* (Anhang No. 17.)

Die Niedrigkeit dieser Buße im Verhältniß zur Friedbruchsstrafe, und die beschränkte Dauer dieses Friedens, lassen eine Anwendung dieses Gesetzes auf die unmittelbar Streitenden nicht zu.

In den spätern Landbüchern (mit Ausnahme des alten) findet sich diese Satzung nicht mehr.

§. 9. Fingirter Friede.

Manche Verbrechen, die ihrer äußern Gestalt nach zwar mit andern ihrer Art gleich scheinen, dagegen aber vom Gesetzgeber doch besonders hoch verpönt werden wollten, wurden von Gesetzwegen für ein- und alle Mal als in „einem Frieden geschehen“ erklärt, und daher mit Friedbruchsstrafe bedroht. Der Gesetzgeber fingirte, daß so oft eine solche Handlung vorfalle, sie an einer Person verübt werde, gegen die der Thäter in einem speciellen Frieden stehe. Diese Vorgabe war nothwendig, um bei Leuten, die einer Zeit so nahe lebten, in der im ganzen Strafrecht die staatliche Gewalt, sozusagen ohne Gewicht, dagegen die Privatrache die Seele des ganzen Systems war, den Zweck des Gesetzgebers zu erreichen, was nur mittelst eines organischen Ausbildens und Ueberleitens bereits bekannter Institute für und auf die Bedürfnisse der neuern Zeit möglich war. — Zugleich sind die im Verfolg zu besprechenden Fälle, abgesehen von dem Formellen ihrer Behandlung, nicht ohne materielle Anhaltspunkte an der ältern Zeit zu finden, in unsere Rechtsquellen übergegangen. Wir finden nämlich vorab, daß die fingirten Frieden zu Gunsten einer Stellung eintreten, die den Landmann von Amts- oder Gesetzwegen über den alltäglichen Wirkungskreis des gemeinen Landmannes erhebt, ein Institut, das dem altgermanischen Gerichtsfrieden offenbar sehr nahe steht. Als dahin gehörende Fälle möchten wir folgende bezeichnen:

1. Wer dem Landammann oder anderen Beamten ihre in amtlicher Stellung abgegebene Meinung vorhält, und darum ge-

kriegt wird, begeht Friedbruch. Altes Landb. (Fol. 19): „Weller
 „Ein Ammann oder ein Landtman vtt dätte vmb sin redt. Item
 „ein Gmeindt Hat vff gesetzt, weller ein Ammann vtt dätte vmm
 „das So jm empfolen wirt, oder ein Sin redt Oder vrtteil für
 „zied, vnd darum kein Landtman von rätten Oder vrtteill wegen
 „vtt dut, der Soll das in ein Frid Hann getan; vnnnd erstäch
 „einer ein darum, So Soll er in armurt Han, er möge dan
 „Sich mit recht verantwurten, daz ers nit darum Hab getan.“
 Fast wörtlich gleich geben dieses Gesetz die Landbücher v. 1623
 (Fol. 83) und 1731 (Fol. 124); nur fügen sie noch den Worten:
 „vnd erstäch oder dödtte einer einen darum“, den Wunsch
 bei: „darvor godt sye.“ Früher scheint man sich vor dem Gedanken
 an das Erstechen eines Landammanns oder Rathsherrn weniger
 entrüstet zu haben. Statt der Formel: „in einem Frieden
 „den gethan haben“, gebraucht das Landb. v. 1731 die Form:
 „den Frieden gebrochen haben.“ Auf den Unterschied, ob der
 Thäter als Todtschläger oder Mörder behandelt werde, haben
 wir Oben aufmerksam gemacht.

2. Wer sich an obrigkeitlich Angestellten ihrer Befehle wegen
 vergreift, thut das in einem Frieden. Altes Landb. (Fol. 45):
 „Welcher dem Landtstrassenmacher, Bawmeister, alß wasser vögt,
 „von Ir beuelchs wegen vtt thätty. Wär auch sach, dz in vnn-
 „serem land strassenmacher, oder bawmeister, oder wasservögten,
 „vm dz so inen iry Herren bevolen Heind, vnnnd iren Eyd zu
 „gid, üdt Etwas arygß tatty, der sol dz sälß in Einem Fridenn
 „gethan Han, dar mitt Ein amzman Hinder sinen Herren schirm
 „Haby.“ Ebenso das Landb. v. 1623 (Fol. 1 u. 71) und 1731
 (Fol. 1 u. 144).

3. Wer sich an dem Friedebietenden vergreift, bricht den
 Frieden. (Anhang Nro. 14.) Landb. v. 1623 (Fol. 54): „vnd
 „thätt einer einem vhidt der einen Fridt ehrmanedt, der soll das
 „in einem Friden Han gethan, vnd thödte einer einen darumb,
 „so Soll er in ermördt Han.“ Damit stimmt das Landb. von
 1731 (Fol. 77) überein. — Schon die bloße Drohung gegen den
 Friedebietenden straft das Landr. v. 1456 (Anhang Nro. 14)
 mit 10 ₰.

Unbestimmte Strafe war darauf gesetzt, wenn der, welcher
 zum Frieden ermahnt wurde, den Friedebietenden auch Friede zu

geben nöthigen wollte. So sehr nämlich darauf gesehen wurde, daß überall, wo es nöthig war, Friede erstellt wurde, ebenso sorgfältig suchte man zu hindern, daß das in mancher Hinsicht lästige Verhältniß dieses Friedens nicht unnöthiger Weise Jemanden auferlegt werde. Altes Landbuch (Fol. 46): „Bon frid vffne-
 „men ald höschen. Duch So ist berett an der A mitt der gan-
 „zen gmeind im xv hundert vnnnd fünff vnnnd fierzig jar, wo
 „spänn vnd stöß in vnnsrem Land Erwüchsen, vnd da frid
 „zwüschen gmacht wird, welt Einer dz zu Argem vff nän, vnnnd
 „inn dar gägen auch nötten friden zu gän, da aber wäder spän
 „Noch stös wär, vnnnd Es also in Gim kib beschäch, der sol dem
 „amann anzeigt wärden, vnd sol dan an dem Rad stan, weye sy
 „Ein strafin Nach größy der säch.“ Dieses Gesetz wird wieder-
 holt im Landb. v. 1623 (Fol. 53) und v. 1731 (Fol. 77).

4. Wer Jemanden hörte gewisse Schwüre thun, war pflichtig, dem Schwörenden sofort eine gewisse Buße aufzulegen. Bergriff sich nun der Gebüßte an dem Büßenden, so that er das in einem Frieden. Es kommt dieses Gesetz erst im Landb. v. 1623 (Fol. 6) vor. „Buos des vngbürliehen schwerens. Welcher allso Unbe-
 „huottsam wäre, so woll frauw als man, auch frömd als heimisch,
 „niemand vßgenommen, wer by vnserß herren Eiden schwert, es
 „stige by sinem heiligen fleisch ald bluot, dot ald marter, by dem
 „früz old liden, auch by den sacramänten, Krisam, aldt thouf,
 „wie solche schwüör namen handt, daß soll ein ieder Lantman,
 „so oft einer daß hört, von stund an heisen nider knüwen,
 „Vnnnd mit zerthanen Armen fünf Vater vnnsrer vnd fünf aue
 „maria bäten, sampt einem kristellichen glauben, Vnserem Heren
 „in sin bitter Eiden vnnnd Stärben; Vnnnd ob einer von stund an
 „zuo bäten nit gehorsam wäre, soll ehr minen Herren zuo Jedem
 „mall fünf pfund zuo buos verfallen sin, ouch sälbig von stund
 „an bezallen, wo nit, von stund an in den thurn gethan, vnnnd
 „darinnen gelasen wärden, biß die buos zalt würt. Vnnnd soll
 „als dan an minen Heren stan, wie sie einen witer strafent;
 „wete aber einer deß artickhels nit gläben, Vnnnd ein krieg daruß
 „entsprunge, soll es der Vngehorsam in einem friden gethan haben;
 „brächt einer den anderen vmb daß Läben, soll er ine ermürt
 „haben.“ Ebenso das Landb. v. 1731 (Fol. 12). Vergleiche das
 Schwyzer-Landrecht Seite 34.

5. Wen einer den anderen um eine „vffrächte, gichtige Schuld“ pfändet, d. h. Pfänder abfordert, der Schuldner aber Pfand versagt, und deshalb kriegt wird, so hat der Schuldner Frieden gebrochen. Altes Landb. (Fol. 65) „vnd ob einer ein pfand „verseitt vnd dardurch kriegt wurde, so sol der Vnghorsam in einem „friden gethan han.“ Dasselbe wiederholt das Landb. v. 1623 (Fol. 105). Das Landb. v. 1731 (Fol. 158) dehnt diese Vorschrift folgender Maßen aus: „Wann auch einer einen Vnrächt „pfändte, oder auf eine aufrächt und gichtige schuld pfandt versagte, oder vnrächt verbute, oder verbatt (Arrest) nit hielte, Vnd „deswegen krieget wurde, sol der Vngehorsame frid gebrochen „haben.“

Nicht in diese Klasse der fingirten Frieden, die man auch den Amtsfriede nennen könnte, aber theilweise ebenfalls alten Ursprungs, sind folgende weitere Fälle:

1. Wir haben oben gesehen, daß die Störung des Hausrechts durch das Laden aus dem Hause vor dem Frieden, nach dem Landrecht v. 1456 mit 10 Pf. büßte. Während des Friedens zog es ohne Zweifel volle Friedbruchsstrafe nach sich. Die spätern Landbücher dagegen fingiren hier immer einen speciellen Frieden, und lassen dann die volle Strafe des Friedbruches eintreten. Landb. v. 1623 (Fol. 5). „Von buosen Einen vs dem Huf zuo „laden. Wan Einer So Vmbehuottsam wärre, vnnnd einen anderen vor oder nach friden, desglichen Tags ald Nachts, vs „sinem eignen, ald einem anderen huf Lüode, so soll der, so den „anderen vßen geladen hâte, den anfang des kriegß, Vnnnd nach „friden, den fridbruch gethan haben, Vnnnd minen Heren, so ehs „by Tag 50, Vnnnd by nacht 100 zuo buoß verfallen haben, „one alle gnadt; Vnnnd der, so einen anderen wie obstadt vser „Lüode, solches in einem friden gethan haben, vnnnd nach dem „schaden, so vs der Sach ald des Vsher Ladens gefolgen möchte, „wellent min Heren alzit gewalt han, einen nach gestalt der sachen „witer zuo strafen.“ Es scheinen die zerschiedenen Theile dieses Gesetzes aus verschiedener Zeit zu stammen. Im Anfang wird das Herausfordern nur bei besonders bestehendem Frieden als Friedbruch betrachtet, am Ende aber unbedingt als im Frieden geschehend erklärt. Reiner ist die dießfällige Satzung im Landb. v. 1731 (Fol. 11). „Wann einer so Vnbehuottsamb were, Vnd

„einen Anderen Vor als nach Friden, desgleichen Tags als nachts,
 „auß seinem Eignen als sonst anderen Haus, oder wo es were,
 „außharr Luode, der hat den Friden gebrochen, Vnd ist Meinen
 „Gnädigen Herren, wan es bei tag fünfzig, vnd bei nacht hundert pfundt zuo buoß ohne alle gnad Versallen. Es mag vnd
 „soll auch über daß ein solcher Vermäßer fräffeller nach gestalt
 „der beschwärenten Vmbständen oder schadens, so auß dißerem
 „außher laden Erfolget were, noch schärpfer Als ein fridbrichiger
 „gestraft werden.“ Indessen werden auch bezüglich des Herausforderns die Weiber gelinder behandelt als die Männer. Landb. v. 1623 (Fol. 12). „Vouß wan Frouwen mit einander Kriegen.
 „Ob ouch Frouwen einandern vß dem Hus Luödent, die sollent
 „10 buoß verwürcht haben; schlüögent sie aber one diff einander,
 „So ist die buoß zwei pfundt.“ Ebenso das Landrecht v. 1731 (Fol. 20). Das Landb. v. 1782 (Thl. IV. Fol. 41) straft das Aushinladen bei Tag mit 10, bei Nacht mit 20 Gl., ohne eines Verhältnisses zu dem alten Friedenssystem Erwähnung zu thun. Ebenso das Landb. v. 1806 (Thl. IV. Fol. 35. Art. 1). Die einzige Spur des alten Fehdewesens in diesen Bestimmungen der beiden neuesten Landbücher ist hier ebenfalls die, daß während sonst letztere über eine Menge höherer und geringerer Verbrechen stillschweigen, dieser specieller Fall in Folge historischer Uebertragung eine Stelle fand.

2. Als alter Grundsatz erscheint in den Landbüchern eine besonders hohe Strafe der Verführung Minderjähriger. Der Schuldige büßt 100 Gl. dem Land, und 100 Gl. den Freunden der verkuppelten Person. Vergreift sich nun deswegen der Schuldige an den Freunden des Kindes, so bricht er hiemit den Frieden. Altes Landb. (Fol. 29) „Von Kinden oder Vogt Kinden zu der
 „Ge gen. Item ouch Ist an der ganzen Gmeindt an der A
 „gemeret, welcher ein Sine Kindt zu der Ge git, oder selbs
 „nimpt, oder ob einer vogt kindt Hete, in gleicher gestalt, wie
 „eigne Kindt, vnd die kindt vnder zwölf Jaren findt, Vnnd es
 „beschehe an des vatters oder mutter als des vogts vnnd der
 „nächsten fründen gunst, wüssen vnnd willen, Es were Knaben
 „als meitli, der ist dem Landt versallen vmb Hundert guldin,
 „vnd den fründen vmb Hundert guldin an Gold, welchen Landt-
 „man das beschehe; vnnd wann Einer der Kinden fründen oder

„vögten etwas thäte, So solß einer in eim fryden gethan han;
 „Ob einer ein tote, So solte er inne ermürt Han.“ Mit der
 angeführten Geldstrafe verbindet das Gesetz zugleich Ehrlosigkeit.
 Die Landbücher v. 1623 (Fol. 78) und 1731 (Fol. 114) wieder=
 holen dieses Gesetz.¹⁾

3. Wer bei einem Kaufhandel statt Friede zu machen, sich
 auf eine Seite schlägt, sich partheiet, thut dieses ebenfalls in einem
 Frieden. Landb. v. 1623 (Fol. 6). „Bon buoß Bnd Straff,
 „welcher sich parthiety. „Es yst vffgesetzt, welcher sich parthiety
 „in einem gespan, der so solches begienge, der soll eß in einem
 „fride gethan haben; Bnd möchte dermaßen Übelß daruß ent=
 „springen, wurdent mine Herren einen nach sinem Verdienen stra=
 „fen.“ Ebenso das Landb. v. 1731 (Fol. 11). — Die spätern
 Landbücher v. 1782 (Thl. IV. Fol. 88. Art. 8) und 1806 (Thl.
 IV. Fol. 82. Art. 7) haben dieses Gesetz ebenfalls von den alten
 Landrechten aufgenommen, kennen aber dessen Zusammenhang mit
 dem Fehdewesen nicht mehr. Sie sagen: „Welcher sich in einem
 „Gespan partheiete, und übelß daraus erfolgte, werden M. G.
 „H. einen solchen nach Verdienen strafen.“ (Vergleiche das
 Schwyzer-Landrecht, p. 85. Bluntschli a. a. D. II. 50.)

4. Spätern Ursprungs ist die Fiction eines Friedens in fol=
 gendem Falle. Landb. v. 1731 (Fol. 80). „Friedbrüche seind...
 „welcher Gläser oder Trinkgeschirr mit oder ohne Wein dem an=
 „dern in Zornswais ins gesicht wurfe, schluoge, oder ribe, und
 „in allen jezt gesagten fällen dadurch einer ums läben käme, soll
 „der Thäter als ein Mörder abgestraft werden.“ (Vergl. Casimir
 Pfyffer a. a. D. I., p. 317, Note 140.)

Zum Schluffe dieses §. wollen wir noch jene Uebersichtsta=
 belle geben, in der das Landb. v. 1731 (Fol. 80), nachdem es
 die einzelnen Friedbruchshandlungen, sowohl die wirklichen als
 die fingirten, zerstreut angeführt hatte, dieselben zusammenstellt.
 Die im Landbuch vorhandene Hinweisung auf die Seitenzahl, wo
 die einzelnen Gesetze zu finden, lassen wir hier weg.

¹⁾ Vergl. die älteste Landesfassung, im Anhang Nr. 19, 20.

Frid brich Seind volgende:

„Welcher Einem Landtammen Vmb daß, so ihme befohlen wird, ihme Einem Ratsfründt oder Landtman sein red, Rahtschlag, oder Brtheill fürziecht, selbigen,

oder demme so einen fridenß Ermahnete, oder Jennen Kinderen, fründen, oder Bögten, so vnder 12 Jaren wider deren willen zur Ehe Hingegeben wurden, deßtwägen Etwas thäte,

Welcher wegen Schwörens die Buß zu bezalen sich wäigerte, Vnd darumb krieg entstuonde, welcher gläser oder trindhgeschir, mit oder ohne wein, dem Anderen in Zorns weiß ins gesicht wurffe, schluoge oder ribe, vnd in allen ietzt gesagten fählen dardurch Einer Vmbs läben käme, soll der thäter als ein mörder Abgestrafft werden,

Welcher nach friden einer dem Anderen ins angesicht spüwete, in zorns weiß in sein wöhr greüfft, oder sein wöhr oder dāgen zuchet, allenthalben vill ald wenig,

Welcher den Gindliffen, dem bauwherren, den Kawasser Bögten, oder deren befälchshabern, vmb daß so ihne ihre Herren befohlen Haben, Vnd ihr Eid zuo gibt, etwas dāthe,

Item, welcher auff ein Richtige schuldt pfandt wörte, Vnd Vnrecht pfendte, Vnrecht Verbote, oder Verbott nit hielte, Vnd deßwegen kriegt wurde,

Welcher nach aufgenommenem friden, oder auf Vernemmen, daß sein Fründt in friden kommen, Neuwer dingen kriegte,

Welcher sich partheyete, welcher den Anderen auß Eigenen oder Anderen Hauß, oder wo es were, tags oder nachts aushār luode,

Welcher dem Anderen nach friden auff daß seinige, oder Ohne erlaubtnuß deßen, mit welchem er in friden kommen, in sein Hauß gienge.“ (Siehe auch unten §. 14.)

§. 10. Besondere Frieden anderer Art,

die sich in unsern Landbüchern vorfinden, sind nur theilweise altteutschen Ursprungs. Die meisten derselben, und der Form nach alle, lassen sich mit unsern neuern Polizeigesetzen vergleichen. Wir rechnen dahin jene Frieden, die darin bestehen, daß Raufereien, die zu gewissen Zeiten oder an gewissen Orten verübt werden, zwar nicht volle Friedbruchsstrafe, aber doch höhere Buße als

der gemeine Kriegsbeginn nach sich ziehen. So verbietet das Landrecht im Anhang bei höherer Buße den Kriegsbeginn an der Auffahrt, Kirchweih, Jahrmärkten, Neujahr, alten und jungen Faschnacht, und bei Gemeinde- und Gerichtsversammlungen. (No. 6.) Und das Landbuch v. 1623 besagt (Fol. 4): „Welcher an nachfolgenden Thagen kriegt in Unserem Landt, namlich an Unserß Heren Pfarts Tag, auch wan in Unserem Landt Kilwy ist, der schützen, älperen, schnider vnnnd schuomacher Kilwy ouch darin begrißen, doch Verstadt sich nur die Brty darin die Kilwy gehalten würt, oder man hâte einanderen gefarlicher wiß Pfert die Brty geladen. Item ouch an Unserem Lantschieset, vnnnd an einem Jarmärcht, ouch an beiden neuwen Jorß Tagen, wan man die sälbigen begadt, Vnnnd am schmuzigen donstag, Item wan ein Landsgemeind by einanderen ist; welcher ann obgemälten thagen eheinem, oder den sälbigen nächsten nächten, ouch wer ein Krieg Vor einem Gricht anfat, der ist verfallen Vmb 10 zuo buoß ohn alle gnadt.“ In der Wiederholung dieses Gesetzes im Landb. v. 1731 (Fol. 9) heißt es statt: an beiden neuen Jahrestagen „an dem neuen Jahrestag, vnd wan man die Helffeten begeht“; und bezüglich des Gerichts folgt der Zusatz: „es sie Geschworen ald Landtgericht.“ Die Satzungen v. 1782 (Thl. IV. Fol. 66. Art. 12) und 1806 (Thl. IV. Fol. 60. Art. 11.) wiederholen ebenfalls dieses Gesetz, gebrauchen aber anstatt des Ausdrucks „Krieg“ die Worte: „Streit ald Schläghändel“, und setzen als Buße Gl. 10 fest. Verwandt mit dem alten Fehderecht sind von diesen Bestimmungen höchstens jene, welche über den Gerichtsfrieden, den Frieden vor Gerichts- und Gemeindeversammlungen, handeln. (Vergl. Blumer a. a. D. I. p. 418.)

§. 11. Dauer des erwirkten Friedens.

Wir kehren von den fingirten und den oben besprochenen Frieden, die mit den wirklich gebotenen und gelobten nichts gemein haben, als eine erhöhte Buße für die Handlung, durch welche sie verletzt werden, zurück zu jenen, die speciell unter den Partheien erwirkt werden, und untersuchen, wie lange sie dauern. Die Gesetze drücken sich hierüber so aus: wenn Friede erwirkt wird „da sont ouch dieselben stoß und sach genzlich hin sin vnz vff recht.“ (Anhang No. 14. Vergl. Schwyzer-Landrecht

bei Rothing, p. 18, 22. Blumer a. a. O. I. 422.) Der erwirkte Friede dauert also, bis der Streit rechtlich entschieden ist. Es soll eben dieser Friede unter den Partheien einen Waffenstillstand herbeiführen, um mit Vermeidung aller Privatrache ihren Zwist in Form Rechts zu erledigen. — Ob bei uns das sogenannte „Abtrinken“ des Friedens Sitte war, ist durch die Quellen nicht ermittelt, aber aus Analogie zu schließen, sehr wahrscheinlich. — Die streitenden Partheien gelobten sich in diesem Falle gänzliche Vergessenheit der stattgehabten Beleidigung, Verzicht auf jede Privatrache, und ihren Streit entweder gänzlich liegen zu lassen, oder auf dem Weg Rechts zu beseitigen. Dieses Gelöbniß wurde mit einem Freundschaftstrunk bekräftigt. Um sich zu überzeugen, daß ein solches Versprechen wirklich aufrichtig sei, daß somit das Beibehalten des obbeschriebenen besondern Friedens mit allen seinen Wirkungen weiterhin unnöthig, nahm ein Beamter beim Abtrinken Antheil. Fielen nun nach dem Abtrinken des Friedens gewalthätige Handlungen unter den Partheien vor, so wurden diese, weil nicht in speciellem Frieden begangen, mit der gewöhnlichen Buße (nicht Friedbruchsbuße) belegt. (Blumer a. a. O. 428.) Noch jetzt bringt es die Sitte mit sich, daß Partheien, die unmittelbar nach einem Kaufhandel sich versöhnen wollen, oft „Friedewein“ trinken.

Wie in den andern demokratischen Ländern je nach gewisser Zeit alle Frieden als aufgehoben erklärt wurden, so daß die Leute, denen solche angelegt waren, nach Abfluß dieser Zeit in jedem Falle für Mißhandlungen an ihrer Gegenparthei wieder unter den gewöhnlichen Gesetzen standen, so verfügt auch unser Landbuch v. 1623 (Fol. 53): „Es ist ouch vffgesetzt, das die gemeinen „friden von zwei Jaren zu zweyen Jaren vmb nachgelassen vnd „vffgehebt werden Söllent.“ Das Landbuch v. 1731 (Fol. 77) beschränkt diese Frist auf 2 Monate. Unsere Quellen lassen es im Ungewissen, ob hiebei je auf den gleichen Moment alle besondern Frieden, mochten sie kurz oder lange vorher errichtet worden sein, aufgehoben wurden, oder ob jeder einzelne, nachdem er von seiner Errichtung an 2 Jahre, resp. 2 Monate, gedauert hatte, ohne auf andere Weise gehoben worden zu sein, dann aufhörte, während Andere, die noch nicht so lange gedauert, noch fortbestanden. Nach Analogie anderer Rechte, in denen z. B. zeitweis

die Landsgemeinde einen Nachlaß aller Frieden bewilligte, müssen wir wenigstens für die zweijährige Dauer den erstern der oben angedeuteten Fälle vermuthen; dagegen dürfte die Bestimmung des Landb. v. 1731 eher nach der zweiten Art gedeutet werden. (Vergl. Blumer a. a. D. I. p. 428.)

§. 12. Prozeß- und Sühneverfahren.

War nun auf die angegebene Weise dafür gesorgt, daß unter den Partheien keine Privatrache stattfinden, und konnte ihr Streit nicht gütlich erledigt werden, so kam er vor Gericht. Hier trug noch lange der ganze Strafprozeß einen überwiegend privatrechtlichen Charakter. Wie er sich aus dem alten System der Blutrache entwickelt hatte, lag ihm vorab die Idee zum Grunde, daß durch ihn dem Beleidigten mittelst Vollziehung einer öffentlichen Strafe am Schuldigen, welche Strafe nun an die Stelle der Fehde getreten, Genüge geschehen solle. So finden wir häufig in Urtheilen teutschen Rechts, die auf Todesstrafe gehen, daß nicht die Obrigkeit die Strafe vollzog, sondern daß der Verurtheilte den Verwandten des von ihm Getödteten zur Hinrichtung übergeben wurde. (Warnkönig flandrische Rechtsgeschichte, Band III. Urk. Nro. 166. Art. 28. Urk. Nro. 46. eod.) Es bedienen sich ferner die teutschen Rechte nicht selten für Bestimmung der Todesstrafe der Formel: „man solle dem Kläger helfen mit dem Schwert, „mit dem Beil, mit dem Strang u. s. w., bis er ein Genüge „habe. (Zöpsfl altes Bamberg. Recht, p. 127.) — Wurde der Schuldige in contumaciam zum Tode verurtheilt, so ward wiederum sein Leib förmlich der Gewalt und Rache der klagenden Parthei überantwortet. (Blumer a. a. D. I. 156, 399. Bluntschli a. a. D. I. 410, 205. Pfyster a. a. D. I. 148.)

Da somit die öffentliche Strafe im Grunde rein nichts Anderes als die officiell erkannte und geübte Fehde oder Blutrache des Klägers war, so versteht es sich von selbst, daß wie früher die Fehde durch Bezahlung des Wergeldes, so jetzt die Strafe durch gütlichen Vergleich mit der Klägerschaft abgewendet werden konnte, und es waren die Behörden sehr geneigt, die Partheien hierin zu unterstützen, wie denn viele Verträge dieser Art aus unsern Ländern gegenwärtig noch vorhanden sind. (Blumer a. a. D. I. 396. Bluntschli a. a. D. I. 410.)

Ueber das formelle dieses Verfahrens, soweit solches unsern Gegenstand beschlägt, über das äußerliche Verhältniß nämlich des Sühneverfahrens zur Verfolgung der Klage auf Strafe, sind wir nicht ganz genau unterrichtet. Darf nach Beispielen geschlossen werden, die anderwärts im teutschen Rechte zu finden, so wurde der Gegenstand, sobald Klage erhoben war, von einer besondern Behörde untersucht, und der Beweis erstellt. Alsdann scheint bald eine Sühne stattgefunden zu haben, ehe der Prozeß an das aburtheilende Gericht kam, bald aber auch nach gefällttem Urtheile. (Zöpfl a. a. O. Urfundenbuch, p. 149, Nro. 46. p. 40, §. 137. Text p. 110, 163.)

Nur allmählig gelang es der öffentlichen Meinung und der Gesetzgebung, mit einer Trennung des civilen Schadenersatzes von der kriminalrechtlichen Strafe durchzudringen, und letztere ganz dem öffentlichen Rechte zu übergeben.

Leider sind unsere speciellen Quellen über diesen für die Darstellung der Reste des Fehdewesens wichtigen Theil dieser Arbeit mehr als dürftig. Einen uns aufbehaltenen Compromiß zwischen Johann Truopach von Schwyz, und den Verwandten des von ihm erschlagenen Klaus Winman von Buochs aus dem Jahre 1366 (Geschichtsfreund I. 83) glauben wir darum weniger anführen zu sollen, da hier die Klage nicht nur gegen einen Angehörigen eines andern Territoriums gieng, sondern auch mehr auf diplomatischem Wege, durch Intervention der Kantone, als auf dem Wege des gewöhnlichen Rechtsgangs beseitigt wurde. Das Landbuch v. 1731 (Fol. 153) hat zwar eine alte Malefizgerichtsordnung, die mit dem Formalismus der teutschen Landtage viele Aehnlichkeit hat, für unsern Gegenstand aber nichts Weiteres enthält, und daher einer Darstellung des alten Strafprozesses angehören würde.

§. 13. Urfehde.

Als einen Ueberrest des alten Fehderechts haben wir noch die Urfehde zu bezeichnen. Es ist diese bekanntlich nichts Anderes, als der Schwur eines Gefangengehaltenen oder Bestraften, die Strafe nicht rächen zu wollen. Diesen leisteten früher die Verwandten des mit der Todesstrafe bestraften Verbrechers den als Kläger aufgetretenen Verwandten des von jenem Ermordeten

(Zöpfl a. a. O., p. 126, not. 1); ein neuer Beweis des vorherrschenden privatrechtlichen Charakters des frühern Strafwezens. Als später dieser privatrechtliche Charakter mehr in den Hintergrund trat, behielt man dennoch die Urfehde bei, und ließ sie den bestraften Verbrecher gegen die Obrigkeit schwören. (Bluntschli a. a. O. I. 407.) Von dieser Urfehde enthalten auch unsere Quellen noch Spuren. So das alte Landbbuch (Fol. 60). „Ittem „vnnnd ob einer in gfenckniß käme, vnnnd Schuld ann ettlichenn „sachenn trüge, soll in der vrfecht schwerrenn minenn Herrenn, „ob erß vermag denn Costenn abzutragen.“ (Vergl. dasjenige v. 1623 Fol. 138.) — Ausführlicher hierüber handelt das Landrecht v. 1731 (Fol. 205), ein Beweis, wie spät man diese alten Sachen noch im Gedächtniß hatte: „Von Vhrfeed Schwören. Welcher „In Vnsere Gefänckhnuß käme, vnd an etlichen sachen Schuld „truoge, der sol in der Vhrfeed Schwören, daß er deßen waß „biß dato verlossen, weder gegen M. G. H. noch den ihrigen, „Vnder waß schein daß immer beschehen möchte, Nimmer ge= „dänckhen, Anden, äfferen, noch durch sich noch durch andere zuo „rächen suochen wolle, sonder Alles In Ewigen Vergäß stöllen; „wofern aber er oder Jemandt ander, wer der wäre, auß seinem „anlaß diserem geleisteten Eidt zuo wider handeln wurde, Ehr „alsdann als ein Ehr= Vnd Eidt=brichiger mäntsch nach den „Nächten ohne alle gnad bezüchtiget werden solle.“ Dasselbe Gesetz führen noch die Landbücher v. 1782 (Thl. III, Fol. 7, Art. 6) und 1806 (eod. Fol. 6, Art. 3) unter den Malefizsachen auf.¹⁾

§. 14. Rache auf frischer That.

Bekanntlich erhielt sich im teutschen Recht das Fehderecht in seiner ursprünglichen Reinheit am längsten in der Befugniß des Mannes, den mit einer seiner schuzangehörigen weiblichen Verwandten im Ehebruche Betroffenen sofort tödten zu dürfen. (Blumer a. a. O. I. 395. Bluntschli a. a. O. I. 410.) Der geschworne Brief der Stadt Lucern vom 24 Brachm. 1489 (nicht 1465, wie Dr. Casimir Pfyffer I. 145) stellt die Szagung auf: „Bindet ouch ein Burger einen, er sye burger oder gast, by sinem

¹⁾ Die Archive der fünf Orte enthalten eine große Menge merkwürdiger Urfehdbriefe aus dem 14. und 15. Jahrhundert.

„elichen gemachel, vnd inn an sinen schanden vnd lastern ergrift, „ob er danne denselben oder das wib daselbs vom leben zum tode „bringet vnd liblos düt, oder was er inen zuosüget, darumb sol „er nit geuecht werden, noch d'hein gericht verschuldet han. Ob „aber der selb, den einer also by sinem elichen wibe vindet, den „elichen man vom leben zum tode bringet, ob dem sol vnd wil „man richten als ob einem mörder.“ Die spätern Stadtrechte von 1526 an bis 1739 dehnten sich auch auf die Tochter, Mutter, oder Schwester aus. (Archiv auf dem Wasserturme.) Eine Begebenheit mit Schultheissen Hasfurters Weib soll nach R. Gysat (Collect. C. 132) Veranlassung zu obiger Bestimmung geboten haben?! — Unsere speciellen Rechtsquellen Nidwaldens enthalten hierüber, soviel uns bekannt, keine ausdrücklichen direkten Beschlüsse. Eine unverkennbare Spur aber dieses alten, gewiß tief und lange im Bewußtsein des Volkes gelegenen Rechts darf immerhin in der Erzählung von der Rache, die Kunrad Baumgartner auf Altzellen am österreichischen Amtmann von Wolfenschießen genommen haben soll, gesucht werden. — Eine fernere Spur dieses Rechtes, doch in viel gemilderter Gestalt, liegt, wenn wir nicht irren, in folgendem Gesetze des alten Landbuchs (Fol. 3): „Dch So ist Berett vund vff gesetzt, wo einer mit eim in Frid „kont von Sins Wibs wegen, oder von Siner muter, oder von „Siner Schwester, vnd einer dan den So mit im in Frid kon ist, „von der viert personen wegen, vund in Bezielt vff dem Sinen, „vund darum kriegt wirt, so Sol er den Friden brochenn han, „der eim vff daz sin ergangen ist, vnd Soll dem keinen schaden „bringen, dem die vnz zugefügt wirt der genantten person halb.“ Dieses Gesetz, welches in der Landrechtsurkunde vom 1 Mai 1456 nicht enthalten ist, erscheint wörtlich wie im alten Landbuche, in der Satzung v. 1623 (Fol. 55); nur folgt dort noch den Worten: „bezielt vff dem Sinen“ der Zusatz: „vorbehaltden vff öffentlicher „Landtstraß vnd filchwägen“ und statt dem undeutlichen: „vnz“ heißt es besser „vnehr“. Ebenso im Landbuch v. 1731 (Fol. 79). Die hier aufgezählten weiblichen Verwandten sind die ganz gleichen weiblichen Schutzangehörigen, bezüglich deren andere Rechte verfügen, daß der mit ihnen im Ehebruch Betroffene ungestraft getödtet werden könne. (Blumer I. 395.) Unser angeführtes Gesetz scheint nun vorauszusetzen, daß in Nidwalden milderes

Recht gelte, in Folge dessen zwischen dem, dessen Schutz besagte Verwandte unterstellt sind, und dem in verdächtigem Umgange mit ihnen Betroffenen ebenfalls bis zur rechtlichen Ausgleichung der Sache ein Friede erwirkt werden könne. Dieser Friede war aber, eben weil er gleichsam als Ersatz des so weit gehenden Rechtes der Tödtung, und als Schutz gegen die Vollführung besonders gefährlicher Absichten gelten sollte, bindender als der sonst gebotene Friede. Während nämlich durch die Heimsuche der gebotene und gelobte Friede nur dann gebrochen wird, wenn der Heimsuchende in's Haus des Gegners tritt, oder ihn daraus ladet, so zieht hier das bloße Betreten des Guts (des „Sinen“) Friedbruch nach sich. ¹⁾

A n h a n g.

Auf dem Rathhause zu Stans steht, wie die Ueberschrift lautet, das alte Artikelbuch Nidwaldens. Es umfaßt 37 Folioblätter. Die ersten 2 enthalten den teutschen Kalender, die folgenden 14 Blätter sind von einer Hand, der ältesten, geschrieben. Dieselbe hat darauf die verschiedenen Landesrechte und Landesfügungen eingetragen, welche bis in das Jahr 1510 hinunterreichen. Von Blatt 17 — 37 zu Ende sind es verschiedene Hände, und die Letzte trägt das Datum vom 20 Winterm. 1569, diejenige des Landschreibers J. Lussy.

Das älteste in diesem Codex vorkommende Landrecht ist vom Jahre 1456. Wir hatten früher im Sinne, diese merkwürdigen Sazungen nach dem Artikelbuche zu geben; da aber bei der Regulierung unsers Landesarchives durch Herrn Stadtarchivar J. Scheller aus Lucern, das mit dem Landesiegel bekräftigte Original dieses ältesten Landrechtes aufgefunden worden, hat es sich nach genau angestellter Vergleichung ergeben, daß die Abschrift

¹⁾ Wir verdanken die Erklärung des leßtern Gesetzes, in obstehender Weise, vorzüglich der uns gütigst mitgetheilten, zwar noch nicht für durchaus unumstößlich gegebenen Ansicht, des hierin zu Rathe gezogenen Herrn Gerichtspräsidenten J. J. Blumer in Glarus.

im Landbuche eine durchaus willkührliche, mit allerlei Zuthaten vermengte Copia ist, die von der Urschrift in wesentlichen Dingen abweicht.

Wir entschlossen uns deshalb, das älteste Landrecht Nidwaldens ganz rein nach dem Originale hier zu bringen.

1436, 1 Mai.

- Wir der Landtammann vnd die Landlütt zu Vnderwalden nitdem fennwaldt vergehennt Offennlich mit disem Brieff, die in sechent, lesenn, Oder Hörrennt lesenn, das wir willennflich vund wolbedacht mit Gemeinem Rat, durch nuß vund | ruwen willen, vund durch Guts fridens willenn, Handt vff vnns gesetzt, dise nach geschriebeenn stuf, ein Ganz jar nach dattum diß Brieffs, vund dar nach alle die will So es der mertteill in vnnsrem landt
1. nit wider abspricht. Des ersten, So Hannnd | wir gesprochenn, das der Brieff Soll Belibenn vund Bestan, der da wyßt; Ob yeman Sin Gut keim vfferenn versetzen wölt, was der wyßt
 2. vnd Seit, darby Sonnd wir Blibenn. Duch So ist Berett, wer der ist, es sye frow ald man, der eigen ald Erb nüffet | ein rüwig gewerd vnBerufft, vnbesthruwen mit dem rechten nün lobrisen, Oder mer, das der denne das haben vund nieffen, Besetzen vund entzeßen mag für sin lidig Eigen; old es were dann, das einer ald einy als lang wer gesin vffert vnserm | land, daz er es nie vernommen hette; gedürste er darumb an den Helgen geschwören, so möcht er es woll ansprechen mit dem
 3. rechtenn, als vnserß landsrecht harkommen ist. Duch So ist Berett, Ob jeman vnser Holz hüwe inn den Se furren |, von nas vnß ann den filchweg ann Bürgen stad, vund danen hin, vnß gen buchß, von Buchß hin, vnß in ruttina, als die zeichen das vß wysentt, da Soll jettlicher versallen Sin vmb zächen pfundt, als menger es tuet vund als menger Landtman jnn | darumb Beklagt,
 4. On Geuerde. Och So ist Berett, wer der ist, er sye Landtman Oder nit, der mit disen nach geschribnen wortten Oder mit werken ein krieg anfat, der ist kon vmb ein pfundt, vund mit welchem ers anfacht, ist ouch kon vmb ein | pfundt, vund vff welchem sich der anfang vindt, der sol das pfund auch gen, mit dem ers angefangen hat; vnd weller dafürhin mäffer oder schwärt zucht,
 5. oder sticht Oder schlät, der ist kon vmb 10 Schilling. Och So ist

Berett, das einer | mit disenn wortten ein krieg ansacht; des ersten,
 weller ein heist liegen, Oder zu eim spricht: du lügst, Oder ein
 heist Ein muter ghyen, vnnnd eim das vallend übell wünst, vnnnd
 einer zu eim spricht: du bist ein schelm, Oder ein schelmmetty, |
 Oder einer zu eim rett: du bist ein böswicht; wer der ist, der
 diser wortten keins mit dem anderen redett, vnd darum kriegt
 wirbt, der Soll ein anfang darmit hann getan. Dch So ist 6.
 Berett, wer der ist, der ein krieg In vnserem Landt anvacht
 mit | wortten Oder mit werken, an vnseres Herren vffart tag,
 Oder ann keiner sichwe in vnserem Landt, Oder ann keinem
 jarmergt, oder an dem ingenden jar, Oder ann der jungen vas-
 nacht, ald an der alten vasnacht, Oder so vnser Gmeind By |
 ein anderenn ist; wer der wer, der ann denen tagen keim ald der
 nechsten nacht ein krieg anfat, der ist kon vmb zähenn pfundt
 pfenning, an gnadt. Vnd als menger denn messer oder schwert
 zucket, dera ist jeklicher versallen vmb zehen | schilling, wa das in 7.
 unserm land beschicht, vnd es kuntlich wirt. Dch So ist Be-
 rett, wer der were, der ein vff Sinem Hus lude, Oder da er
 dan ze mall ist, vnnnd dz dut von zornß wegen, der ist dem landt
 veruallen vmb zähenn pfundt | pfenning, vnnnd hat er sie nit, So 8.
 sol man in von dem landt verbletten. Dch so ist berett, wen
 vnser Einliff ze Stans in dem dorf richtent vnd by einandren
 sind, wer den ein krieg ansatt des tags oder der nechsten nacht, |
 der ist kon vmb 5 S an Gnad. Vnd weller denne messer oder
 schwert zucket, der ist kon vmb 10 schl. pfenning. Dch so ist Be- 9.
 rett, wer der ist, Es sye frow oder man, der ein stein wirfft,
 der ist kon vmb ein pfundt, | als mengen stein einer ald einy
 fräuenlichen wirfft. Dch so ist Berett, weler nit ein Orbannd 10.
 ann Sinem Swärtt hatt oder darum zerbrochnen balgen trüge,
 das er Sinytte jeman laster Oder leidt ze tund, der ist zu jet-
 lichem mall vmb ein | pfundt pfenningen veruallen. Dch So ist 11.
 Berett, wer der wär, der den anderen trüw Oder eidenn twunge,
 Oder einer thuo es gernn, Dne des Ammans vnnnd der landt-
 lütten empfellnuß wegen, Oder es geschähe dann mit gericht,
 der ist dem landt | veruallenn vmb zwenzig pfundt, vnd dem sächer
 ouch vmb zweinzig pfund. Dch So ist Berett, wer der wäre, 12.
 der in vnserem Landt stangwaffen, Oder armbrost mit pfillen trüge,
 darum das er damit keim Landtman oder keim in vnserem | Landt,

- Oder suß feim jnn vnserem landt hetty willen ze friegen, Oder damit kriegte; mag er sich des nit mit recht verantwurtten, der ist kon vmb fünff pfundt, als diß einer dz fräuenlichen dutt, oder
13. einer wet dan vnverzögenlich vom Landt. Auch so ist Berett, weller Landtmann | vffert vnserm Land vygendt hett, die wir nit ze wüßenn hetind, vnd sy ouch nüt gewissen möchtin, gegen denenn mag einer woll stangwaffen tragen, doch das er das in keinen geuerden tun soll, das er darmit synitte, keinem Landtmann kein leid ze | tun; als diß er dz dut, vnd möcht er sich des nüt mit recht verantwurten, der ist kon vmb fünf pfunt pfenning ze
 14. iefflichem mal, wenn daz kuntlich wirt. Ach So ist Berett worden, wer der ist, der ein um ein frid manet, der Soll ouch frid gen für wort vnnd für werch | für sich vnd die sinen, als fer er mag; vnd weller also frid git, da sont ouch dieselben stöß und sach genzlich hin sin vnz vff recht. Vnd weller das verzigh, so er harumb vß drittmal ermant wird, der sol vmb zehen Pfunt pfenning | verfallen sin, als diß einer daz verzige. Vnd weller denn eim droitly, so er ein frid an in forderty, der soll vmb 10 ℥ verfallen sin, als diß einer das dätty; vnd dätty einer dem üt, der ein frid an im fordert, oder in stech oder schlug, der sol | fritbrech sin wa daz kuntlich würdy mit Recht. Vnd wer der ist, der also frit git, und hin lat vnz vf Recht, kriegte denn einer darüber mit dem andern, da er fryt geben hatt, der sol fritbrech sin vnd Meineid, mag er sich des nüt mit | Recht ver-
 15. antwurtten. Auch so ist berett, wer der wer, der darumb wichy, daz er nüt frid gebt vnz vf recht, der ist kon vmb zehen pfunt an alle gnad, als diß einer das detty, vnd es kuntlich würdy.
 16. Auch so ist Berett, wer der were, der vernimpt, | daz sin fründ hant frid gen, der sol ouch gegen dien in eim frid sin, die mit sin fründ stößy hatten; vnd kriegte er darüber mit dekeinem, daz sol er in dem frid han getan, oder er möge denn fürbringen mit redlicher Kuntschaft, daz er es von andern | sachen wegen hab
 17. gethan. Auch so ist Berett, wa ein krieg jnn vnserm landt vff stät, weller Landtmann dann ein frid vßrufft vnz vff das dritt-
mall, dan Soll dafürhin dero keiner mit dem anderen friegen,
So by dem Stoff warend; vnd weller dafürhin | des tags vnd der nechsten nacht ein krieg ansacht, der ist kon vmb fünff pfundt,
On gnad; vnnd weller dann dafürhin mäßer oder Swärtt

zucket, ist kon vmb zehen schilling, als menger es tut. Duch So 18.
 ist Berett, wer der ist, der vor fridenn | Oder nach friden zu
 eim spricht: du Seist das nit war ist, oder du retst dz nit ist,
 vnd heist ein fu gehigen oder was er in heist gehigen, dz un-
 christens ist, der ist zu jetlichem mal vmb sechs plaphertt kon, wie
 dick er das dut, vnd er sin nit gelougnen | mag mit Recht, vnnnd
 das in Zornswiſſ dut, vnnnd soll damit kein krieg nüt han an-
 gefangen. Duch So ist Berett, ob jeman dem anderen Siny kind 19.
 oder siny vogtlinge zu der E geby oder neme, die will sy vnder
 zwölff jaren Sind; wer dz dut oder darzu | hilfft und rat, vnd
 dz kuntlich wirt, der ist eim amman und den lantlütten verfallen
 vmb fünffzig Guldin ann gold vnnnd Soll ein amman die Buſſ
 inziehen, als ander buoſen. Duch So ist Berett, wer der wer, 20.
 der eim Sin kindt oder vogtkindt | zu der E geby oder schüſſy
 getan, an der mertteill der nechsten fründen wüſſen vnd willen,
 der ist veruallen vmb hundert pfundt pfenning, vnnnd Soll das
 gelt werden zechnen den nechsten fründen. Duch So ist Berett, 21.
 wer der wer, der sich vber | den anderen statt Oder kuntschaft
 vermäſſe, vnnnd der Syn nüt getuon möcht, der ist vmb fünff
 pfundt pfenninge veruallen; vnnnd weller Bewyſt wirt, der Soll
 vmb zähen pfund pfenningen verfallen Sin, vnnnd Soll dafürhin
 ein frid tröſten, vnd | weller bewyſt wirdt, den Soll man in ein
 buch schriben. Duch So ist Berett, wer daz jeman dem andern 22.
 keinen schaden dätty von Zornß wegen, der Soll im nüt fürer
 ablegen, den er im vuch abzelegen hett Sinß eignen guts, oder
 es funde sich, | das es der richer an dem armen angeuangen
 hetty. Duch So ist Berett, wenn sy ein amman vmb kein Buſ 23.
 angriffst, vnnnd die vff Sy Bezielt, will de weder teil die Buſſ
 vff ein Bringen, dz Soll er inn vierzechenn tagen tun, Oder in
 irre denn ehaffty | nott; wer aber, dz sy es also nit dätten in
 dem zyll, So soll sy ein amman Beid angriffen, jetwedern vmb
 halben einung. Duch ist Berett, wer der wer, der eim Ammann 24.
 verleydet wirt das er vber frid kriegt hetty, da Soll ein Amman
 kuntschaft | stellen By Sim eid, als ver er daz weiß. Duch So 25.
 ist Berett, wer den andren vmb kein sach schulget spricht, dewedra
 teil das da lüt syent by geſin, die Soll man von ersten verhören,
 und dunk die landlüt, oder die einleſſ, oder für wen es | kunt,
 das da gnug kuntschaft Sy, der mögent sy nachrichten; dunkt

aber sy, dz da ze lügel Kuntschafft sie, wann dz sye ein anderen Söllendt iengen oder loughnen, dz Sond sy tun, vnnnd Soll dann an denen stan, für die es kunt, weder sy der | kundschaft nach richttind, als sy die dunck, oder der vergicht oder loughnung.

26. Duch So ist Berett, wenn ein Amman einem fürtaget vmb de keins diser vorgeschribnen stücken, der Soll vff den tag kon, vnnnd im ein recht halten, als im das verkünt | wirt; vnnnd Soll im das nit fürer mögen verziehen, oder er welli dan die Buß vff ein anderen Bringen, gegen dem mag er es wol ziehen. Vnd vff wen Sich der anfang ersint, den Soll ein amman vmb den einig pfenden; lüsty | aber ein amman die sach für die Einliß ziehen, dz mag er wol tun, vnd hand alle vnser landlüt By ir eid gesprochen, dis einig in disem jar nit abzesprechen, vnd darnach alle die will, So es der merteill in vnserem land | nit abspricht; vnnnd Söllent Duch alle vnserem amman Behulffen Sin, dis einig in ze ziehen, als vnseres lands recht ist, vnnnd im Gricht vnnnd vrtell git; vnd was einig ein amman in sim jar vernimpt, vnnnd in sim jar vervallent, | die Soll er ouch in Sim jar inziehen, oder darnach in den nechsten fierzechen tagen, Oder in iry den, daz in Billig vnnnd von rechts wegen schirmen Sölly; vnd hatt vnser ammann sin trüw gen dis einig inziehen als
27. im gricht | vnnnd vrtell gitt. Och So ist Berett, wer dieser vorgemellter Einung kein verschuld Oder der Bußen, So in disem Brieff Stand, die Soll einer in des ammans jar vs richten, die will des Ammanns jar werett; vnd werett er die Buß nit, So soll | ein Amman in von dem land verbietten, vnnnd sol und mag das tun von mund, und wer in dan dafürhin husett oder hoset oder essen vnd trinken git, der Soll die Buß für in gelten, vnd sol vnserm Amman weler ie | amman ist, ein dryttel der buossen
28. werden, vnd den lantlütten zwen teil. Duch hein wir vff gesetzt von einem Beren zähen pfunt, von einem Wolff fünff zähenn pfund. Vnnnd des alles zu einem waren festen | vrfunt, So Hand wir vnseres lands nit dem wald eigen insigel Offenlich gehenkt an dissen Brieff, vnnns zu einer vergicht diser vorgenannten stücken; der Geben ist ze ingendem Meyen in dem iar, do man | zalt von Gottes geburt tuffent fierhundertt fünffzig vnnnd darnach im Sechsten iar. ¹⁾

à tergo: Diz ist der Landlütten Einung brieff old sazung.

¹⁾ Das Landesiegel (St. Peter) hängt.